

# Diöcesanblatt

für den

Clerus

der

Fürstbischöflich Breslauer  
Diöces.

---

11ter J a h r g a n g.

11tes Heft.

---

Breslau 1805.

Auf Kosten der Redaction und zu erfragen im Uni-  
versitäts-Gebäude bey'm Pedell Popitzius.

## Inhalt des 3ten Heftes.

|                                                                                                                                            | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1) Beiträge zur vaterländischen Kirchengeschichte. (Fortsetzung) Vom Canoniceus Schöpe — —                                                 | 205   |
| 2) Kritische Darstellung der beträchtlichsten Mängel des Feibigerischen Katechismus. (Fortsetzung) — —                                     | 221   |
| 3) Beitrag zu einem allgemeinen Gebeth und Gesangbuch für die Diöcese — —                                                                  | 243   |
| 4) Noch einige Erläuterungen über den Vorschlag, die Büchersammlungen des Klerus betreffend. Vom Stadtpfarrer C. Fischer in Waldenburg — — | 254.  |
| 5) Auch ein Wort, zum Besten der Abgebrannten aus dem Clerus. Vom Canoniceus und Pfarrer Fuhs in Kosiensthal — — —                         | 261   |
| 6) Schreiben an die Redaction in Betref der Feuer-Societät. Vom Pfarrer Peucker in Kollig — —                                              | 279   |
| 7) Convents Protocoll aus dem Volkshayener Archipresbyterat — —                                                                            | 283   |
| 8) Recensionen — — —                                                                                                                       | 287   |
| 9) Nachrichten — — —                                                                                                                       | 292   |

**WIMBP**  
**Opole**

Alc K Nr 51 / 44 / CS

## I. Beiträge zur vaterländischen Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

### Fürstbischöfliches General-Vicariat: Amt in geistlichen Sachen des Bisthums Breslau.

(Fortsetzung.)

Bei dem Antritt der Königl. Preuss. Regierung in Schlessien bestätigte auch der neue Landesherr die Gerichtsbarkeit des F. B. General-Vicariat-Amtes. In dem unterm 15ten Januar 1742 Allerhöchst ergangenen Notifications-Patente erklärte sich König Friedrich II. hierüber in folgender Art:

§. 23. „Was das Geistliche General-Vicariat-Amt betrifft, so wollen Wir aus Landesherrlicher Macht und Gewalt solches in denen Stücken, ater Jahrg. 3tes Heft. P welche

Zbicz Slaskie



maßen es wirklich an dem sey, daß unter der vorigen Regierung das bischöfliche Amt in Schlesiens über die Verbrechen, und zwar insbesondere der römisch-katholischen Priester und anderer Geistlichen, außer den Fällen, welche die Todesstrafe mit sich führen, das Erkenntnis und die Gerichtsbarkeit gehabt und ausgeführt habe; so ertheilen Wir euch nunmehr auf eure vorige unterthänigste Anfrage zur gnädigsten Resolution, daß gleichwie Wir Unserer in dem Definitiv-Friedens-Tractat mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät übernommenen Verpflichtung, die römisch-katholische Religion in Schlesiens in ihrem vorigen Stande zu lassen, ein vollkommenes Genüge zu leisten, allerdings gemeint sind, es auch in diesen Stücken bey der bisherigen Beobachtung bleiben müsse, und wir das bischöfliche Amt in solchen Fällen bey seiner hergebrachten Gerichtsbarkeit erhalten und geschützt wissen wollen, gestalten denn Unser wegen Einrichtung des Justizwesens in Schlesiens erschienenenes Notifications-Patent in denjenigen Fällen, wo durch den Definitiv-Friedens-Tractat ein Andres festgesetzt ist, durch den letzteren erläutert und erklärt werden muß.

Ihr habt daher dem bischöflichen Amte in oben angeführten und andern dergleichen Fällen, wo es das Recht der ersten Instanz hergebracht, in dessen Ausübung keine Hindernisse in den Weg zu legen, und nach diesem Grundsatz diejenigen Anzeigen, welche bey euch gegen die beyden Franziscaner angebracht worden, erwähntem Amte zu seiner Erkenntnis

niß zuzuschicken, auch demselben von dieser Unser Allergnädigsten Verordnung Nachricht zu geben."

Auch wurde die Verordnung des Notifications-Patents, daß die Katholischen ihre Ehedispensationen beym Königl. Oberamte nachsuchen sollten, auf die geschehene Gegenvorstellung bald geändert. Der König erklärte in einem unterm 29sten Herbstmonath 1742. an die Breslauer Königl. Oberamts-Regierung erlassenen Rescripte, daß es den Katholiken unbenommen bleiben soll, die Ehedispensationen nach den Principis ihrer Kirche nachzusuchen, und sich solche ihre geistliche Behörde ertheilen zu lassen, nur sollten diese Dispensationen der Landes-Regierung zur Einsicht und Confirmation überreicht werden.

In Ansehung des dreyimaligen Aufgebots, so wurde der katholischen geistlichen Behörde nachgegeben, über eines zu dispensiren, wenn aber über zwey oder alle drey Proclamationen Dispense verlangt wird, so sollte solche zuvor bey der Landes-Regierung nachgesucht werden, und nach deren Erfolg sollte dann auch ohne Anstand die von Seiten des Bischofs erforderliche Dispensation ertheilt werden können.

Am längsten dauerte es, ehe dem General-Bicariat. Amt die Verlassenschafts-Regulirung der Geistlichen zuerkannt wurde. Selbst in dem Reglement vom 8ten August 1750. wurde hierin noch nichts gewisses festgesetzt, sondern bloß bestimmt,

daß der Fürstbischof bis zum Erfolg eines weiteren Deciss bey der Versiegelung der Erbschaften katholischer Geistlichen und überhaupt bey den zeithero exercirten Actibus Jurisdictionis in der Possession gelassen werden sollte.

Erst im Jahre 1754 erhielt der Bischof von dem König folgendes Rescript:

Wir Friedrich 14. Lassen Euer Liebden hie bey in Abschrift communiciren, was Wir wegen der bey Entscheidung der künftig vorkommenden Jurisdictionen Streitigkeiten mit dem römisch-katholischen Clero zu beobachtenden Principien an Unsere Schleßische Ober-Amts-Regierungen zu verfügen gnädigst gut befunden, und wie Wir nicht zweifeln, daß Euer Liebden bey sothaner Disposition ihre Beruhigung vollkommen finden, so wollen Wir auch hoffen, daß Dieselben sich nicht allein selbst darnach allergehorsamst und eigentlich reguliren, sondern auch ihren nachgesetzten Clerum dahin anzuweisen, und mit Ernst anzuhalten sich angelegen seyn lassen werden, damit derselbe die ihm angewiesenen Schranken nicht überschreiten möge. Berlin den 20sten April 1754.

Friedrich.

Daß an die Ober-Amts-Regierungen dießfalls erlassene Rescript lautete, wie folgt:

Wir Friedrich 14. Nachdem Wir die bißhero von des Fürsten Bischofs zu Breslau Liebden und ihrem unterhabenden römisch-katholischen Clero bey  
Uns

Uns angebrachten Beschwerden über die angebliche Schwälerung der ihnen zukommenden Jurisdiction nochmals genau examiniren und Uns von dem Befinden ausführlichen und pflichtmäßigen Rapport thun lassen, so haben Wir zu Coupirung aller des halb anjeko oder künftig zu besorgenden Zweifel den Entschluß gefaßt, in dergleichen Fällen ein für allemahl das Jahr 1740. zum anno regulativo festzusetzen, und declariren dannepher nochmals: daß hinführo bey vorkommenden Streitigkeiten von solcher Art dieselben schlechterdings nach dem Zustande wie es zu der Zeit unter ehmaliger österreichischer Regierung in Schleßien gehalten worden, geurtheilt und decidirt werden sollen, allermassen Wir Unser durch den Breslauischen Friedens Schluß übernommenes Engagement wie in allen andern Stücken also auch in diesem Puncte heilig zu erfüllen, unabänderlich gemeint sind, und Unsere Intention niemahls dahin gegangen, demjenigen wozu der Bischof zu Breslau, und dessen nachgesetzte Cleriken dazumahl wirklich berechtigt gewesen, das Geringste zu entziehen, dagegen aber auch Wir in keine Weise zugeben können, noch jemahls bewilligen werden, daß ein Bischof zu Breslau oder sonst der römisch-katholische Clerus in Schleßien Uns an den Prärogativen, die Uns als souverainen Landesherren daselbst competiren, und die das Haus Oesterreich daselbst beständig behauptet hat, einigen Eingrif thun, oder sich ein mehreres Recht anmaßen mögen, als in dessen einstweiligen Besiß und Genuß dieselben, wie obgedacht, zu österreichischen Zeiten wirklich gewesen sind.

sind. Wir folgen Euch (den drey schlesischen Ober-  
Amts-Regierungen) solches zu Eurer Direction zu  
wissen, mit gnädigstem Befehle, Euch nach solchen  
ein für allemahl festgesetzten Principis unveränder-  
lich zu achten, und darnach alle und jede bey Euch  
vorkommenden Beschwerden von obiger Art zu deci-  
diren und zu entscheiden. Berlin den 20sten April  
1754.

Da nun die Verlassenschafts-Regulirungen  
der Geistlichen dem F. B. General-Vicariat-Amt  
zu österreichischen Zeiten zustanden, so blieben solche  
demselben in Folge der vorstehenden Verfügung auch  
fortdauernd unter der Königl. Preuß. Regierung.

Durch die 1766. erfolgte Abreise des Fürstbis-  
chof Schaffgotsch von Oppeln nach Johannesberg  
erfuhr auch das General-Vicariat-Amt in seiner  
äußern Verfassung einige Veränderung. Da von  
dieser Zeit an auf Landesherrliche Verfügung alle  
Verbindung mit dem Bischofe aufhörte, und er seine  
Gerichtsbarkheit in dem Königl. Preuß. Bisthums-  
Antheil auszuüben verhindert war, mußte dieß dem  
Pabste angezeigt werden; indem der Bischof die ihm  
gleich den übrigen Bischöfen Deutschlands von fünf  
zu fünf Jahren ertheilten Vollmachten nicht mehr  
dem General-Vicar communiciren konnte, und dies-  
er daher außer Stand gesetzt war, den kirchlichen  
Bedürfnissen der Katholiken in den betreffenden Fäl-  
len abzuhelpfen.

In

In Gemäßheit des bis dahin in der Kirche üb-  
lichen Gebrauchs, nach welchem die Pabste in jenen  
Gegenden wo kein eigener Bischof sich befindet, oder  
dieser aus irgend einer Ursache außer Stand gesetzt  
ist, sein Hirtenamt zu verwalten, Vicarios Apo-  
stolicos anstellten, \*) welche statt des Bischofs die  
geistliche Regierung besorgten, ernannte nun der  
Pabst den zeitherigen General-Vicar Mauriz von  
Strachwitz zu seinem Vicar, damit er als solcher  
das gleichsam verwaltete Bisthum Breslau verwal-  
tete, und ließ ihm deshalb die Ernennung zum  
Vicarius Apostolicus ausfertigen. In dies-  
er Eigenschaft ertheilte er ihm die Vollmacht sowohl  
in geistlichen als weltlichen Sachen alles zu thun,  
wozu sonst ein Bischof von Breslau berechtigt war;  
und so gieng die von dem General-Vicar sonst ex

P 5

com-

\*) V. Benedicti XIV. de Synodo diocesana, Lib. II.  
C. X. n. 2. „De illis Vicariis Apostolicis nobis  
in praesentia sermo est, qui hodiernis etiam tem-  
poribus a summis Pontificibus deputantur, inter-  
dum quidem sine Episcopali caractere, interdum  
autem hujusmodi caractere insigniti, cum titulo  
tamen alicujus Ecclesiae in partibus Infidelium sitae,  
ut spirituale regimen gerant alicujus regionis, cu-  
jus Episcopus et Pastor proprius non existat, aut  
si existat, aliqua ratione, etiam sine vitio suo aut  
culpa, impediatur, quominus proprium gregem  
per semetipsum pascere valeat.“

commissione Episcopi ausgeübte Gerichtsbarkeit, nun in der Person des Apostolischen Vicars in die ordentliche Gewalt des Bischofs über, dessen Stelle er auf päpstliche Ernennung vertrat. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde ihm auch von Seiten der Landes-Regierung ohne alles Hinderniß gestattet, was aber die Verwaltung der Bisthums-Güter, die Ernennung der Magisträte in bischöflichen Städten, und Anstellung der Officianten bey bischöflichen Aemtern betraf, so blieb die erstere allein der Königl. Cammer vorbehalten, und die letzteren konnten nur mit deren Genehmigung angesetzt werden.

In Folge dieser neuen Einrichtung nannte sich nun das bischöfliche General Vicariat-Umt das Apostolische Vicariat-Umt des Bisthums Breslau.\*) Da nach dem Tode des ersten Apostolischen Vicars Mauriz von Strachwitz der Bischof noch

\*) In der Breslauer Diöces geschah dieß damals zum erstenmale, daß ein Vicarius Apostolicus angestellt wurde. In andern Gegenden Deutschlands hatte man schon früher Beispiele davon. Da der Erzbischof von Eöln nach dem Westphälischen Frieden die vormahlige Diöcesengewalt in einem Theile des Hannöverschen nicht mehr ausüben durfte, suchte der 1651. zur katholischen Kirche übergegangene Herzog Johann Friedrich von Braunschweig 1667. bey dem Papste um die Ernennung eines apostolischen Vicars

noch abwesend war, so wurde vom Papste der Beyh-bischof und Dohndechant von Rothkirch zum Vicarius Apostolicus der Breslauer Diöces ernannt.

Als aber nach dem Absterben des Fürst Schaffgotsch 1795. ein neuer Bischof die Regierung antrat, so fielen die Ursachen weg, welche zur Errichtung des seit 1766. folglich durch 29 Jahre fortbestandenen Apostolischen Vicariats Veranlassung gegeben hatten, und dieses hörte daher auf.

Se. izt regierende Hochfürstbischöfliche Durchlaucht ernannten einen Vicarium Generalem, und das bischöfliche Amt, welchem derselbe präsidiert, nahm wieder seine vorige Benennung des General Vicariat-Umts in geistlichen Sachen des Bisthums Breslau an. Seitdem blieb diese geistliche Behörde unverändert in ihrer bisherigen Verfassung bis zum Anfange des Jahres 1801, wo Se. Durchlaucht der regierende Fürstbischof dieselbe

Vicars für jene Gegenden nach. Dieser stellte hierauf in demselben Jahre den Valerius Machioni des Herzogs Belchtoater in dieser Eigenschaft an. Nach dessen Tode wurde Niklas Steno zum Vicarius Apostolicus daselbst ernannt, und später erhielten die Aufsicht über die Kirchen und Missionen im Norden die Paderbornischen und hernach die Hildesheimischen Bischöfe in der Eigenschaft apostolischer Vicarien. S. Benedicti XIV. de Synodo Diocesana, Lib. II. C. X. n. 3. Henke Allgemeine Geschichte der Christlichen Kirche, Th. IV. S. 30.

selbe wegen ihrer überhäuften Geschäfte, die noch neuerlich durch die Einverleibung Neuschlesiens in die hiesige Diöces bedeutend vermehrt wurden, der speciellen Aufsicht über die im Bisthum befindlichen Stadt und Land Schulen entzoh, und dieselbe einem hiezu besonders unter dem Titel der Fürstbischöflichen Schul-Commission errichteten Collegio übertrug.

Da die bey dem General-Vicariat Amt vorkommenden Proceffe nach den Landesgesetzen verhandelt werden müssen, so war schon in der letzten Hälfte des vorien Jahrhunderts dabey eine Justizperson als weltlicher Rath angestellt, welche alle zum Justizsach gehörigen Sachen zu bearbeiten hatte. Damit aber auch diese Geschäfte mit möglichster Ordnung verhandelt und schneller beendet werden könnten, so ernannten Se. Durchlaucht schon 1799. noch zwey andere weltliche General-Vicariat Amts-Räthe, und trafen sodann unterm 8ten December 1802 die Verfügung, daß alle zu dieser Behörde gehörenden Justizsachen, als: die in den Weg Rechts eingeleiteten Klagen gegen geistliche Personen, Concurs und Liquidations-Proceffe, die Regulirung der Verlassenschaften der Geistlichen u. unter Vorisß des jedesmaligen Herrn Vicarii Generalis, von den weltlichen Vicariat Amts-Räthen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung wie bey jedem andern Justiz Collegio verhandelt würden.

Dieser

Dieser höchsten Anordnung zufolge werden alle das Justizsach betreffende Angelegenheiten abgesondert von den übrigen zum Wirkungskreis des General-Vicariat Amts gehörigen Geschäften bearbeitet. Jede neu eingehende Sache dieser Art wird von dem Herrn Vicario Generali als Präsi ein in der weltlichen Räthe zugeschrieben, von diesem hierüber in den deshalb besonders abgehaltenen Sessionen referirt, von jedem Mitgliede hierüber votirt, der gemeinschaftlich gefasste Beschluß von einem besondern gleichfalls weltlichen Secretair extendirt, und dann die Verfügung an die Partheyen im Namen des General-Vicariat Amts erlassen.

Dies ist die letzte Aenderung, welche bis jetzt diese geistliche Behörde in ihrer innern Verfassung erfahren hat.

## Verzeichniß

der General-Vicarien der Diöces seit 1693, wo das General-Vicariat vom Officiarlat und Consistorio getrennt wurde.

1. Johann Heinrich Smeers Freyherr von Reiff, vom 15ten Juny 1693 bis 1700.
2. Antonius Erasmus Reutlinger, von 1700 — 1707.
3. Leopold Sigismund Graf von Frankenberg, von 1707 — 1721, in welchem Jahre er das Amt eines General-Vicars abtrat.

4.

4. Anton Lothar Graf von Hatzfeld von 1721 — 1727. Nach dessen Tode übernahm auf die Ernennung des Bischofs:
5. Leopold Sigismund Graf von Frankenberg nochmals dieses schon einmal bekleidete Amt, und verwaltete es von 1727 — 1731.
6. Adam Anton Deyle Freyherr von Fridenberg, von 1731 — 1751.
7. Johann Jacob Freyherr von Brunetti, von 1751 — 1756.
8. Ceslaus Graf von Schaffgotsch, von 1756 — 1757 wo er nach der Abreise seines Bruders des Fürstbischofs sich gleichfalls von Breslau entfernte.
9. Carl Mauriz Freyherr von Frankenberg, von 1757 — 1761. In letztgedachtem Jahre legte derselbe in Folge einer Königl. Verordnung das General-Vicariat nieder, und delegirte die ihm zustehende Vollmacht, in so weit sich solches gesetzlich thun ließ, dem Dohndechant und ältesten Amts-Assessor:
10. Mauriz von Strachwitz, welcher sich in Abwesenheit des Bischofs die übrigen erforderlichen Facultäten von dem Apostolischen Stuhle besorgte. Als der Bischof 1763. in den Königl. Preuss. Bisthum's Antheil zurückkehrte, ernannte er denselben zum wirklichen General-Vicar, welches er auch bis nach der 1766. erfolgten letzten Abreise des Fürst Schaffgotsch blieb. Hierauf wurde er noch dasselbe Jahr zum Vicarius Apostolicus benominirt und stand als

als solcher der Diöces bis zum 28ten Januar 1781. vor.

11. Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen, Vicarius Apostolicus von 1781 bis 1795. wo derselbe, als in diesem Jahre Se. jetzt regierende Hochfürstbischöfliche Durchlaucht von dem Bisthum Besitz nahmen diese zeit her bekleidete Würde resignirte. Auf Höchste Ernennung trat hierauf
12. Herr Emanuel von Schimonsky, Bischof zu zu Leros, Weyhbischof der Breslauer Diöces, Prälatus Scholasticus und Canonicus der Cathedralkirche und Prälatus Custos der Collegiatkirche zum heil. Kreuz in Breslau und Canonicus zu Reisse etc. das noch gegenwärtig von Hochdenenelben verwaltete Amt eines Vicarii Generalis an.

So wie die General-Vicarien die Stelle der Bischöfe in Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit vertreten, so geschieht dieß von den Weyhbischöfen in Hinsicht der Functionen, wozu die bischöfliche Weyhe erfordert wird. Ich glaube daher, daß es nicht ganz unpassend ist, wenn ich dem Verzeichniß von jenen, unmittelbar das von diesen folgen lasse.

### Weyhbischöfe der Breslauer Diöces im 18ten Jahrhundert.

1. Joannes Brunetti, Episcopus Lacædemonien-  
sis, von 1694 bis 1703.

2. Franz Engelbert Barbo Graf von Barenstein, Episc. Dariensis, von 1704 — 1706.

Da nach dessen Tode nicht bald ein anderer Wehnbischof angestellt wurde, und der Churfürst Franz Ludwig die Bischofsweihe nicht empfangen hatte, so ordinirte mit des letzteren Erlaubniß in der Zwischenzeit der eben in Breslau anwesende Bischof von Przemieli Johann Casimir von Bokom zu verschiedenen mahlen.

3. Anton Ignaz Münzer, Episc. Madauriensis, von 1709 — 1714.  
 4. Elias Daniel von Sommerfeld, Episc. Leontopolitanus, von 1714 — 1742.  
 5. Franz Dominic Graf von Alnueslde, Episcopus Cambyopolitanus, von 1743 — 1760.  
 6. Mauriz von Strachwitz, Episc. Tyberiadensis, von 1761 — 1781.  
 7. Anton Ferdinand von Rothkirch, Episcopus Paphensis, von 1781 — 1805.

Da derselbe aber in den letzten Jahren wegen Krankheit keine bischöfliche Function mehr verrichten konnte, so wurde schon 1797.

8. der Herr Vicarius Generalis i. e. Emanuel von Schimonshy zum Bischof von Leros und zugleich zum Wehnbischof von Breslau ernannt.

Schöpe.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kritische Darstellung der beträchtlichsten Mängel des Selbstiger- schen Katechismus, für die zweyte und dritte Classe.

(Fortsetzung.)

Was an dem Plan und der Ausführung dieser Abtheilung wirklich fehlerhaft ist, und dem Auge jedes Kenners fehlerhaft erscheint, ist:

Istens: Die Ordnung der abgehandelten Gegenstände. Diese, wenn sie ihrem Zwecke gemäß seyn soll, erfordert, daß die Lehresätze so auf einander folgen, daß das vorhergehende auf das kommende Licht verbreite, und das vorangegangene durch das folgende deutlicher und verständlicher werde, damit der ungebildete Verstand der Kinder nach und nach eine zusammenhängende Uebersicht des Ganzen erhalte, welches ungemein der noch schwachen Fassungskraft derselben zu Hülfe kommt, und das frühzeitige Entfallen aus dem Gedächtniß verhindert. Das werden Prediger nicht bezweifeln, die es aus Erfahrung wissen, wie weit leichter sich eine Rede memoriren lasse, in welcher die Ideen in einer so genauen Verbindung stehn, daß sie gleichsam wie die Glieder einer Kette in einander greifen. Im Gegentheile kostet es weit größere Mühe, eine Predigt zu lernen, in der die Be-

ster Jahrg. 2tes Heft. 2 griffe

griffe keinen Zusammenhang haben. Betrachtet man diesen Unterschied in Rücksicht der Zuhörer, so lehrt die Erfahrung, daß auch sie aus einer genau zusammenhängenden Predigt weit mehr behalten, als aus einer andern, in welcher die Begriffe ohne Ordnung untersammlen geworfen liegen. Selbst die gemeinen Leute fühlen diesen Unterschied.

Wo soll ich aber diese zweckmäßige Ordnung in unserm Katechismus finden? Man richtet seine Aufmerksamkeit nur einmahl auf die allgemeine Tabelle unsers Katechismus, welche zwei Hauptfragen in folgender Ordnung aufstellt:

- 1) Was muß und was soll ein Christ wissen, glauben, hoffen, lieben?
- 2) Was soll ein Christ meiden, was soll er thun?

Wie leicht können die Kinder bey dieser Ordnung zu dem irrigen Gedanken verleitet werden, daß wenn sie nur die oben angeführten Religionslehren memoriren und glauben, sie schon die ewige Seligkeit zu hoffen hätten. Dieses pharisäische Vorurtheil ist in der christlichen Welt unter allen Ständen allgemeiner und dem wahren Geiste des Christenthums schädlicher als man gemeinhin dafür hält. Solchen Menschen ist das Wissen, oder der ruhige, unbezweifelte Glaube des Buchstabens allein, der ganze und einzige Grund der Seligkeit. So ein glücklicher ruht auf diesem Polster der Bequem-

lich,

lichkeit und stolzer Selbstzufriedenheit ganz sanft und gemächlich, indessen die armen Unwissenden oder nicht so viel und so gut Wissenden ihr Heil im Rechte thun, im Gutes thun, im Biet thun mit Furcht und Zittern suchen. Was er aber einst auf die Aufforderung: zeige mir deine Werke; hervorlangt wird, das ist eine andere Frage.

Betrachtet man die Abtheilung des Katechismus in sieben Hauptstücke, so laon kaum etwas regelloser und unlogischer seyn. Es läßt sich kein Grund angeben, warum eines dem andern vor oder nachgesetzt sey. Vielmehr sind sie so geordnet, daß jenes welches in der Mitte steht, den letzten Platz einnehmen, und das Folgende die Stelle des vorangehenden behaupten sollte. Wäre es nicht schicklicher und der Natur der Sache angemessener, wenn das Hauptstück von der Liebe, vor jenem der Hosenung stände? Denn da diese sich hauptsächlich auf die ewige Glückseligkeit bezieht, die eine Folge des ausgeübten Guten ist, Gal. 6, 8. 9. sollte sie eigentlich die letzte Stelle einnehmen.

Ferner da die Tugend in der Beobachtung der Gebothe Gottes besteht, und von diesen im Hauptstück von der Liebe gehandelt wird so wäre es zweckmäßiger, wenn diesem gleich die Abtheilung von den Tugenden folgte; dagegen aber sind in dem Katechismus die Hauptstücke von den Sacramenten und den Sünden eingeschoben, und erst nach diesen wird von den Tugenden geredet.

Es ist so, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Lehre von den Sacramenten einen schicklichen Platz einnehmen würde, wenn sie auf das Kapitel von den Tugenden folgte, da sie größtentheils als Hülfsmittel angesehen werden müssen.

Nebst den erwähnten Fehlern hat diese Abtheilung auch den, daß sie gar keine zusammenhängende Uebersicht von der Lehre Jesu giebt. Man kann sich daraus keinen Begriff von dem Wesen des Christenthums, und von dem wohlthätigen Entwurf machen, den der Stifter desselben zum Wohl des Menschengeschlechts ausführen wollte. Denn obschon nicht geklagt werden kann, daß Jesus und seine Jünger nicht systematisch lehrten, so ersieht man doch bey einem aufmerksamen Lesen des Evangeliums, daß sie bey ihren Predigten einen allgemeinen Zweck hatten, auf den sich alles übrige bezog, und dem alles, was sie nebenher sagten, untergeordnet war.

Das muß nun auch bey unserem Religions-Unterrichte geschehn. Man sollte doch wenigstens anzeigen, und erklären, wie, und warum die christliche Religion entstand, wohin sie abziele? Was da bey die Hauptsache sey, und wie und in welchem Verhältniß alles andere mit der Hauptsache stehe?

Endlich weiß ich nicht, warum die fünf Lectioren im Anhang des Catechismus für die zweite Classe abge sondert da stehn, da die erste von der heiligen Messe und die vierte von der heiligen

Com.

Communion sehr leicht mit dem Sacramente des Altars in Verbindung gebracht, die dritte Lectio von der Beichte und die fünfte vom Ablass bey der Buße, die zweyte aber vom Anhören der Predigt bey dem zweyten Gebote der Kirche abgehandelt werden sollten.

2. Untersucht man dasjenige, was in diesen sieben Abtheilungen, und wie es gelehrt wird, so ergiebt sich daraus gar kein Zusammenhang. Man prüfe nur die nach einander stehenden Fragen: An wen glaubst du? Wieviel sind Götter? Wieviel göttliche Personen? Was sind die Engel? Warum hat Gott die Menschen erschaffen? Die nehmliche Verwandniß hat es auch mit jenen: Warum kannst du hoffen, selig zu werden? Wie äbt man die Hoffnung? Wor nach auf einmal zum Gebeth übergegangen wird. Welcher vernünftige Katechet kann es billigen, wenn er die Frage: worin besteht die Liebe Gottes, durch die vorhergehenden: wie sehr sollen wir Gott lieben? wie sehr sollen wir den Nächsten lieben? von jener: Was ist die Liebe? von welcher hier die Rede ist? losreißt?

Welche Verbindung herrscht wohl zwischen nachstehenden Fragen: warum heißen diese drey Stücke Räte? Soll man die Tugend doch schätzen? — Und doch folgen sie unmittelbar nach einander.

A 3

Und

Und wie mangelhaft sind sehr viele Erklärungen? Einige sind weitschichtig und in solche dunkle Ausdrücke eingebüßt, daß sie statt den Begriff aufzuhellen, ihn nur noch mehr verwirren. Von dieser Art ist schon die allererste von dem Glauben: der Glaube ist ein Licht, eine Gnade Gottes, vermöge welcher wir alles für wahr halten, was Gott geoffenbaret hat, und durch seine Kirche uns zu glauben vorstellt. Durch diese Erklärung wird das Wort Glaube dem Schüler gewiß nicht deutlicher, als vorher, weil die Begriffe, woraus sie besteht, nemlich: Licht, Gnade, Fürwahrhalten, Offenbaren, Kirche, in seinem Verstande vielleicht noch dunkler sind, als das Wort Glaube, und daher jeder einzeln analysirt werden muß, wozu schon allein, nach dem Urtheil der Sachverständigen und dem Zeugnis practischer Katecheten Kunst und Geschicklichkeit geböret, und ein Zeitraum von mehreren Tagen erfordert wird. Hierdurch wird ja dem Kinde der Unterricht ohne Noth erschwert, und die Zeit geht verlohren, die man zur Erörterung anderer Wahrheiten benutzen konnte, wenn man nur indessen die nöthigsten und zur Sachkenntnis wesentlichsten Begriffe aufgenommen hätte.

Die Antwort auf die Frage: was ist Gott? Gott ist der allervollkommenste Geist, ist

\*) Mertian theoretisch-practisches Lehrbuch der Katechetik  
S. 97.

ist zwar kurz abgefaßt, aber um so schwerer zu fassen. Hier sind zweien der abstractesten Begriffe, die über die Fassungskraft eines Kindes von neun bis zehn Jahren gehn, und erst näher entwickelt und zergliedert werden müssen, wenn sie nicht als leere Worte in dem Gedächtnis desselben bleiben sollen. Wie viele Bestandtheile hat nicht die Idee: allervollkommenste? und das Wort Geist ist von der Beschaffenheit, daß es wegen dem ihm ähnlichen mangelnden Objecte nicht so leicht dem Schüler faßlich gemacht werden kann.

Eben so wenig kann auch ein Katechumenus eine deutliche Vorstellung von der Liebe haben, wenn er auch hundertmahl, die auf die Frage: Was ist die Liebe? folgende Antwort lesen sollte: eine von Gott eingegossene Tugend, vermöge welcher wir Gott wegen seiner und den Nächsten wegen Gott lieben. Statt, daß hier das Wort Liebe, durch einen andern dem Kinde bekannteren Begriff klärer gemacht werden sollte, wird es bloß wiederholt, und nur der Gegenstand angegeben, auf den sie sich hauptsächlich beziehen soll.

Nicht mindere Dunkelheit herrscht in der Erklärung von dem Sacrament: es ist ein sichtbares Zeichen, durch welches wir geheiligt werden. Denn der Ausdruck heiligen gehört unstreitig unter die dunkelsten biblischen Redensarten, und kann nicht eher verstanden werden, bis dessen Sinn in unsern Sprachgebrauch übertragen worden.

Was mag sich der Jüdling bey der Definition der Tugend denken? Sie ist eine Fertigkeit, seine Handlungen nach den göttlichen Gesetzen einzurichten. Denn Fertigkeit ist ein philosophisches Kunstwort, und das von demselben abgeleitete Adjectiv ist in dem Sprachgebrauch des gemeinen Mannes noch einer Zweydeutigkeit unterworfen. So sagt man an vielen Orten gewöhnlich von einem Betrunknen: er ist fertig. \*) Dann ist in der genannten Erklärung das Adjectiv, göttlich, abstrakter, folglich unverständlicher als das Substantiv Gott. Die Erfahrung zeugt, daß sich der gemeine Mann weit mehr mit Verbindung zweyer Substantiven ausdrückt, als daß er den Genitivus eines Substantivs in ein Adjectiv verwandeln sollte. Aus diesem Grunde muß es für das Kind deutlicher seyn, wenn ich sage: das Gebot Gottes, das Gebot des Königs, als wenn ich sagen wollte, das göttliche, das königliche Gebot.

Das Dunkle und Unverständliche der Definition der Tugend für Kinder haben schon längst einsichtsvolle Pädagogen eingesehen, und auf deren Abänderung gedrungen. Unter diesen will ich nur die vortrefliche Bemerkung des H. Michael Ignaz Schmit

\*) Ich kenne einen Katecheten, der dem Schüler die Frage vorlegte: welchen Menschen nennest du fertig? Und er bekam zur Antwort: der betrunken ist. Bey näherer Untersuchung ergab sich, daß der Grund davon in dem obigen Mißverstande lag.

Schmit anführen. \*) Die wesentliche Absicht aller Definitionen, Erklärungen und Beschreibungen ist diese: daß die Menschen nicht bloß die Worte und ihren Laut kennen, sondern auch die Sache, welche durch sie bezeichnet wird. Wenn die Menschen durch die Erklärungen nicht einsichtsvoller werden, sondern bloß ihr Gedächtniß mit andern Worten, die sie eben so wenig verstehen, beschwert wird, so ist die Mühe, welche auf die Erklärungen gewandt worden ist, vergeblich. Vornehmlich muß dabei auf die Fähigkeiten der Leute gesehen werden, denen sie gemacht werden. Es können die Worte derselben den Gelehrten verständlich seyn, ohne daß sie von den Ungelehrten verstanden werden. Wenn nach dieser Vorschrift die Erklärung, welche gemeinlich die Theologen und selbst Bellarmin in seinem Katechismus von der Tugend geben, geprüft wird, so findet es sich, daß sie den Katechumenen wenig nütze. Die Tugend ist eine Eigenschaft oder Beschaffenheit, welche den Menschen gut macht. Ich will hier nicht untersuchen, ob das Wort, Eigenschaft oder Beschaffenheit den Ungelehrten genugsam erklärt werden könne, die Theologen wenden wider diese Erklärung ein, daß sie zu allgemein und zu unbestimmt sey, und setzen statt des Wortes, Eigenschaft, Beschaffenheit, das Wort habitus, Fertigkeit. Es hat aber Bellarmin selbst

Q 5 durch

\*) Katechist nach seinen Eigenschaften, übersetzt von Strauch. (dem jetztverstorbenen Prälaten in Segau.)

durch den Ausdruck, Eigenschaft, nichts anderes verstanden, als Fertigkeit, and vielleicht geglaubt, daß jener verständlicher als dieser sey, welches aus der beygefügten Erklärung genugsam erhellt. Nehmen wir an, daß durch das Wort habitus die Natur der Tugend am besten erklärt werde, wie wird der Katechet seinen Katechumenen den Begriff von Fertigkeit beibringen, daß er ihnen immer, so oft von der Tugend die Rede ist, vor Augen schwebt? Unsere Muttersprache, welche mit der lateinischen in keiner Gemeinschaft steht, hat lange Zeit nicht gewußt, wie sie das Wort habitus ausdrücken soll, bis endlich das Wort Fertigkeit in Gebrauch gekommen ist. So gut indessen sich dieses für die Schulen schicken mag, so thut dasselbe dennoch nicht die nemliche Wirkung in der Katechese. Denn erstens ist es in der Sprache des gemeinen Mannes nicht bekannt, und folglich muß es erst wieder erklärt werden, da es doch zur Erklärung der Tugend dienen soll. Zweitens wird das Beywort fertig zwar oft gebraucht, aber meistens nicht in dem Verstande, in welchem das Hauptwort genommen wird. Da dieß das erste Geſetz des Katecheten seyn muß, daß er so rede, damit man ihn verstehe, warum sollte es ihm nicht erlaubt seyn, sich der aus der scholastischen Theologie und Philosophie hergeholten Worte zu entschlagen, und andere, die verständlicher sind, statt derselben zu gebrauchen, obſchon sie der Natur der Sache nicht so gar genau, als jene, angemessen sind? "

„Nach

„Nach dieser Vorschrift scheinen mir diejenigen wohl gethan zu haben, welche statt, Fertigkeit, das Wort, Gewohnheit, gesetzt haben. Ohne daran zu denken, daß das letzte von dem ersten nicht viel unterschieden ist, wird es von den Angelehrten, bey denen es im Schwunge ist, besser verstanden.“

Wie sehr wäre es zu wünschen, daß man bey Definitionen religiöser Wahrheiten nach den weisen Grundsätzen des H. Schmitt verfahren und die mangelhaften unsers Katechismus bald verbessern möchte, davon ich noch mehrere ausheben könnte, wenn ich nicht fürchte, daß das Mehrere mir und meinen Lesern unangenehm werden müsse.

3) Viele Lehren, die an sich sehr wichtig sind, werden bloß durch eine oder die andere oberflächliche Frage und Antwort berührt, und stehn ohne die geringste Erklärung da, die doch die Seele des guten Unterrichts ausmacht. So wird z. B. in dem zweyten Hauptstücke von der Hoffnung zwar gesagt, daß uns Gott vorzüglich die ewige Glückseligkeit und die Mittel dazu versprochen habe, worinn aber diese bestehen, wird kein Wort erwähnt; welches doch höchst erforderlich wäre, da die Menschen so oft die unrechten Mittel zur Seligkeit ergreifen, und selbe hiemit ganz verfehlen. In dem zweyten Gebothe des Dekalogus kommt die Bemerkung vor, daß die Gotteslästerung, das falsche und unnöthige Schwören und der Meineid durch

durch dasselbe verboten sind; und ohne davon den mindesten Begriff zu haben, wird zu der Frage geschritten: was gebietet Gott in diesem Gebote? Worauf die Antwort erfolgt: seinen Nahen zu heiligen. Sollte hier nicht wenigstens gezeigt werden, in welchen Fällen man den Namen Gottes anrufen darf, und wenn die Nennung desselben Sünde ist? Bey dem dritten Gebote fehlt die Auseinandersetzung der knechtlichen Arbeit die an Feiertagen hierdurch verboten wird. Was wäre wohl nochwendiger, als daß bey dem vierten Gebote eine deutliche Entwicklung statt fände, was das heiße seine Eltern ehren, ihnen gehoramen, und sie lieben? Bey dem achten Gebote sollte wohl um so mehr ein bestimmter Begriff des falschen Zeugnisses vorangehen, da derselbe auf das bürgerliche Leben so vielen Einfluß hat, und schief gefaßt, die schädlichsten Folgen in der menschlichen Gesellschaft nach sich zieht. Wie oft tritt nicht der Fall ein, daß bey Streitigkeiten im Hause und bey Gerichten ein Zeugniß abgelegt werden soll? Aber eben so lehrt auch die Erfahrung, daß die gemeinen Leute die unrichtigsten Vorstellungen davon haben. Vielt glauben, sie dürfen die Sache nicht so erzählen, wie sie sich in der That zugetragen hat, wenn sie hiemit dem Beschuldigten aus der Verlegenheit helfen könnten, und wähen um so weniger zum reinen Verständniß der Wahrheit verpflichtet zu seyn, sobald sie voraussehn, daß ihnen dieses auf irgend eine Art nachtheilig werden könnte.

Wie

Wie viel durch den Mangel der Erklärungen solcher wichtigen Religionslehren die reine Erkenntniß und Sittlichkeit leide, wird fester bezweifeln, der es weiß, daß es nicht möglich ist, ohne bestimmte Begriffe von Sachen zu haben, sie gehörig zu befolgen. Wer von der Liebe des Nächsten denkt, sie bestehe bloß darinn, daß man dem Nebenmenschen nichts böses thut, von dem ist nicht zu erwarten, daß er das Wohl desselben, so viel es ihm nur möglich ist, zu befördern suchen wird.

Ich lasse noch einmal unsern vortreflichen H. Schmit statt meiner sprechen. \*) „Wie sehr es sich der Katechet angelegen seyn lassen sollte, den Katechumenen deutliche Begriffe von den Pflichten beizubringen, erblicket schon daraus, weil er sonst, wenn er auch die triftigsten Beweggründe Gutes zu thun anführt, nichts ausrichten wird. Was können denn die Menschen Gutes thun, wenn sie nicht wissen, was ihnen zu thun obliegt? Der beste Wille, wenn er nicht vom Verstande geleitet wird, taugt wenig, ja er verursacht manchemahl mehr Böses, als Gutes. Er wird entweder aus Ungewisse hin- auslaufen, und das Böse statt des Guten ergreifen, oder ein Spiel der Leidenschaften werden, und von ihnen wie ein Schiff ohne Segel und Ruder von den Winden umhergetrieben werden. Wieviel Unheil bisweilen Leute, die ziemlich gut gesinnt waren, bloß deswegen gestiftet haben, weil es ihnen an den nöthigen Einsichten gemangelt hat, dieß bezeugen alle

\*) Katechist nach seinen Eigenschaften. S. 212.

alle Geschichten und die Erfahrung. Ja, das Uebel wird niemals mit so vieler Hartnäckigkeit und Zuversicht begangen, als wenn man glaubt, das Böse sey gut; oder wenn man in dem Wahne steht, daß man Gott dadurch einen Dienst leiste."

4. Im Vortrage der christlichen Sittenlehre mangelt es an aller Ordnung, so daß die lieben Katechumenen keine vollständige Uebersicht ihrer sämmtlichen Pflichten erlangen können. Die Lebensregeln liegen zerstreut ohne Zusammenhang und Verbindung; statt Licht und Deutlichkeit auf einander zu verbreiten, verdunkeln sie sich vielmehr, und können sich der jugendlichen Seele nicht anders als verworren darstellen. Bald wird von einer Tugend bald von einer Sünde gehandelt. Bald kommt eine Pflicht in Beziehung auf Gott, bald eine andere in Beziehung auf den Nebenmenschen oder sich selbst vor. Zuweilen wird die Sittenlehre durch ein dogmatisches Hauptstück gänzlich unterbrochen. So steht z. B. zwischen den Abhandlungen von den zehn Geboten, Sünden und Tugenden, das Hauptstück von den Sacramenten. Auch wäre es der Natur der Sache angemessener, daß zuvor von den Tugenden und dann erst von den Sünden gehandelt würde. Denn da die Sünde in der Verlegung der Pflichten besteht, muß ich erst diese kennen, ehe ich mit jenen bekannt werde. Außerdem ist es gewiß das erste und nothwendigste in den Seelen der Kleinen gute Gesinnungen zu erwecken.

erwecken. Dieses zu bewirken, ist es unstreitig besser, wenn ihnen zuvor die besondern Pflichten in ihrer Liebenswürdigkeit dargestellt werden. Ist dieß vorangegangen, dann wird man sie nicht nur leichter, sondern auch mit mehr Nutzen auf die Abwetchungen von denselben aufmerksam machen können.

5) Die Unvollständigkeit der hier vorgetragenen Sittenlehre ist ein größser Fehler, als mancher vielleicht glauben dürfte. Von dem pflichtmäßigen Verhalten gegen Gott findet man kaum ein paar dürftige Fragen, und eben so unbestimmte als trockne Antworten. Wer dieß bezweifelt, nehme den Katechismus in die Hand, und lese mit unfangbarem, nachdenkendem Geiste dasjenige, was in den drey ersten Geböthen des Dekalogus abgehandelt ist, und sich nach der bisher gewöhnlichen Benennung auf die Pflichten gegen Gott bezieht; und er wird sich bald überzeugen, daß die Kinder hier: 1) über die Verbindlichkeit in der Erkenntniß Gottes zu wachsen, 2) über die Dankbarkeit gegen Gott, 3) den Gehorsam, 4) die Treue, 5) das Vertrauen, 6) die Ehrfurcht und Demuth, 7) die Anbethung Gottes, 8) den öffentlichen und häuslichen Gottesdienst, — nicht die geringste Belehrung finden.

Eben so sind auch darinn mehrere der vortreflichsten Pflichten in Beziehung auf den Nebenmenschen größtentheils mit Stillschweigen übergangen, als: z. B. die Dienstfertigkeit, Dankbarkeit, Mit-

leiden,

Leiden, Mildehäufigkeit, Barmherzigkeit, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, Eintracht, Verträglichkeit, Friedfertigkeit, Veröhnlichkeit, Treue gegen Freunde, Erbaulichkeit, Duldsamkeit und Liebe gegen andere Religionsgenossen, die Pflichten der Obrigkeiten und Unterthanen, der Eheleute, Eltern und Kinder, Herrschaften und Dienstbothen, der Christengemeinden gegen ihren Seelsorger.

Wie viele jener Pflichten, die sich auf uns selbst beziehen, sind gar nicht berührt? Gewiß sehr wichtig ist eine gründliche Belehrung von der Liebe zu sich selbst, von der Sorge für die Seele, den Leib, den nöthigen Unterhalt, einen guten Namen und wahre Freunde, vom Genuß erlaubter Vergnügungen, vom Muth und der Seelenstärke im Leiden, von guten und bösen Gewohnheiten? Und doch sucht man alles dieß in unserm Katechismus vergebens.

Diese Unvollständigkeit der christlichen Moral, so wie die Unordnung im Vortrage derselben, haben ihren Grund zum Theil in einem andern Mangel, welcher darin besteht, daß:

Stens der Katechismus die christliche Sittenlehre nach dem Dekalogus vorträgt, und die sämtlichen Pflichten, welche uns Jesus lehrte, in die zehn Gebothe mit Gewalt gleichsam hinein zwingt. So heilig und verpflichtend auch diese größtentheils im Geseße der Natur gegründeten Gebothe

Gebothe an sich sind, so weise und zweckmäßig ihre Form für die Umstände war, unter welchen sie den Israeliten gegeben wurden, so scheinen sie doch nicht dazu geeignet zu seyn, die christliche Jugend mit dem ganzen Umfange der Pflichten eines Christen bekannt zu machen. Sie waren ursprünglich dazu bestimmt, ein rohes nomadisches Volk von den größten und nachtheiligsten Ausbrüchen der Unsittlichkeit zurückzuhalten, und dasselbe von der niederen Stufe der Kultur, auf welcher es noch stand, auf eine etwas höhere herauf zu heben. Diese Gebothe sind meistens bloß verbiethend, sie warnen mehr vor Lastern, als daß sie zu jenem erhabnen Ziele der sittlichen Vollkommenheit näher hinführen, welches uns die christliche Religion aufstellt, und das kein geringeres als die unendliche Heiligkeit Gottes selbst ist. Seyd also vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist. Math. 5, 48.

Denn wer sich auch vom Mißbrauch des göttlichen Rahmens, vom Todschnage oder der körperlichen Beschädigung seines Nächsten, vom Diebstahle, falschen Zeugnisse und Begehren nach fremden Gütern enthält, ist deswegen noch nicht tugendhaft. Um dieß zu werden, muß man nicht bloß das Böse meiden, sondern auch das Gute üben. Wer Gutes thun kann, und nicht thut, der sündigt. Jacob. 4, 12. Aber leider sehen nicht wenige Christen, wie jeder aufmerksame Seelsorger die Erfahrung gemacht haben muß, ihre

2ter Jahrg. 3tes Heft. R. Unr

Unsträflichkeit und Tugend bloß in das Meiden jener Sünden die durch den Dekalogus verboten wurden, glauben schon vollkommen fromm und gut zu seyn, und thun sich auch wohl viel darauf zu Gute, weil sie nicht fluchen und schelten, niemand bedauernd beschädigen, nicht ehebrechen, sich am fremden Gute nicht vergreifen, keinen Diebstahl jemals begangen und kein falsches Zeugniß abgelegt haben, wenn sie auch übrigens die besten Gelegenheiten zu den edelsten Tugendwerken unbenußt vorbegehen lassen, als Eltern ihre Kinder verwahrlosen, den Verunglückten nicht nach ihren Vermögensumständen unterstützen, und da schweigen, wo sie der unterdrückten Unschuld mit einem Worte aufhelfen könnten.

Zu dieser trrigen und höchst schädlichen Meinung hat aber nicht wenig der Gebrauch, die christlichen Pflichten nach den zehn Geboten zu lehren, beygetragen, und so — veranlaßt ein übelgeordneter Unterricht die nachtheiligsten Vorurtheile, in deren Folge der gemeine Christ oft noch heute auf dem Punkte steht, wo die Juden größtentheils zur Zeit der steinernen Gesetzgebung standen.

Diesem Mangel suchten nun zwar die Verfasser der Katechismen dadurch abzuhelfen, daß sie den zehn Geboten eine größere Ausdehnung gaben, und in jedes einzelne auch mehrere Pflichten des Christenthums die mit ihm in einiger Gemeinschaft standen, oder mit dessen Inhalt eine Aehnlichkeit hatten,

hatten, hineinlegten. Dieses Verfahren kann aber um so weniger ganz gebilligt werden, wenn die christliche Pflichten aus Geboten hergeleitet werden, in denen sie gar nicht enthalten sind. Dies ist der Fall bey dem vierten Gebote: Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren. Deutlich und bestimmt ist hierinn nur von den leiblichen Eltern die Rede. Warum sollen nun unter denselben auch die Pflichten gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten begriffen werden, von denen es nichts sagt? Wird durch diese und andere ähnliche weitläufige ausgedehnte Deutungen nicht der eigentliche Inhalt des Gebotes entkräftet und unsicher gemacht? Können nicht in der jugendlichen Seele bey reiferem Verstande Zweifel und Mißtrauen über mehrere Punkte der Moral entstehen, wann sie dann später wahrnimmt, daß man ohne Grund Pflichten aus Gesetzen herzuleiten sucht, in denen sie nicht enthalten sind?

Hierinn liegt nach der Beobachtung und Erfahrung weiser Männer eine Hauptquelle des Unglaubens, der Freydenkerei und der damit verbundenen Ausschweifungen. Man findet einige Beweise, durch die man sich in der Jugend hinreichend überzeugt hielt, in der Folge unzulänglich, und man wird dann gegen jeden Beweis, ja gegen die ganze Sache mißtrauisch. \*) Wozu haben wir es

R 2

auch.

\*) J. J. Schönschwarz, Handbuch der christlichen Religion, B. 1. S. 58.

auch nöthig die Pflichten gegen die Obrigkeit in das vierte Geboth des alten Bundes hineinzupressen, das nichts davon sagt, da sie das neue Testament ausdrücklich und zwar unter den anziehendsten Bildern und Beweggründen aufstellt. Jedermann sey der höchsten Obrigkeit unterthan, denn die Obrigkeit ist von keinem andern als von Gott. 1. Röm. 13, 1. Gehorhet euren Vorsehern, und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, wofür sie Rechenschaft geben müssen. Hebr. 13, 17. Desgleichen 1. Petri 2, 13—18. Tit. 3, 1. und an mehreren andern Orten.

Was hier von dem unschicklichen, zweckwidrigen und schädlichen Hineinpressen der Pflichten gegen die Obrigkeit in das vierte Geboth gesagt worden ist, gilt auch von den übrigen. Je reichhaltiger der Inhalt des neuen Testaments ist, um den Unterricht der christlichen Sittenlehre darauf zu gründen, je deutlicher und ausdrücklicher alle einzelnen Pflichten darinn enthalten sind, desto ungreiflicher ist es, wie man seit langer Zeit und selbst noch jetzt, in einem Religionslehrbuch für die christliche Jugend, den ganzen Umfang der dahin gehörenden Materie, unter die zehn im alten Bunde den Israeliten gegebenen Gesetze ordnen, und die vortreflichen Lehren Jesu, als ob sie nicht so wichtig wären, und uns weniger angiengen, übersehn konnte. Um wie vieles reichhaltiger diese  
sind,

sind, kann man unter andern aus J. W. Kellners Geböthen Jesu Christi kennen lernen.

Man scheint diese Schwierigkeit, die sämtliche christliche Sittenlehre unter den Dekalogus zu bringen, gefühlt zu haben. Daher die übrigen in den Katechismen enthaltenen Classificationen von Sünden und Tugenden. Daher aber auch — der Mangel an zweckmäßiger Ordnung im Vortrage der christlichen Moral, daher die Unvollständigkeit derselben, indem manche Sünde zwar unter mehr als einem Schema vorkommt, viele wesentliche Pflichten aber ganz übergangen werden.

Wenn indessen auch bey dem Unterrichte der christlichen Jugend bloß die Pflichten gegen die Eltern auf das vierte Geboth gegründet werden, so entsteht schon aus der damit verknüpften den Israeliten ertheilten Verheißung manche Unbequemlichkeit. Erstens ist dieser Beweggrund sehr unvollkommen im Gegensatz der christlichen Motive. Koloss. 3, 20. Ihr Kinder seyd den Eltern in allem gehorsam: denn das ist dem Herrn wohlgefällig; und dann was soll die christliche Jugend denken, wenn sie bemerkt, daß, was so oft geschieht, diese Verheißung nicht in Erfüllung geht; daß auch gute gehorsame Kinder statt langem Leben und irdischen Wohlergehn, ein früher Tod, Armuth, Krankheit und manche andere Unglücksfälle treffen? Kann dieß nicht Zweifel in die Wahrhaftigkeit Gottes erregen, und muß dieß nicht selbst auf ihre Sittlichkeit nachtheiligen  
Ein.

Einfluß haben, besonders wenn bey Entwicklung dieser Verheißung, wie es nicht selten geschieht, so viel von Glück und Segen auf dieser Welt geschwätzt, und überdies noch viele glänzende Beispiele aus dem alten Testamente aufgestellt worden wären.

Ist es ferner nicht bedenklich, Kindern den Inhalt des sechsten, und zum Theil auch des zehnten Gebot's bekannt zu machen? Kann bey deren Erklärung nicht der Schlechstrieb vor der Zeit geweckt, manches schmutzige Bild in die jugendliche Seele gelegt, und dadurch viel Böses gestiftet werden? Ich weiß nicht, wie man diesen Gegenstand in ein Lehrbuch für Kinder aufnehmen konnte, da man selbst für Eheleute einen Unterricht von dieser Art, von den Kirchenkanzeln in den Beichtstuhl und Privatungang verweist? Sollen Hurerey und jede Art der Unzucht nach der Ermahnung des heiligen Paulus, Ephes 5, 3. unter den Erwachsenen nicht einmahl genannt werden, um wie viel weniger vor unschuldigen Kindern? In dieser Hinsicht sagt Herr Bierthaler: \*) „Eine Röthe färbt mein Angesicht, wenn ich einen Katecheten über Ehams Muthwillen, über die List der Töchter Loths, über Ruth's sonderbares Betragen, über Susanna's Geschichte, Davids Fall und dergleichen mehr catechisiren höre. Selbst in der Geschichte Josephs, Tobias und anderer, kommen Lüge vor, welche der Lehrer der Kinder verwischen muß.“

Aus

\*) Geist der Sokratik, S. 184.

Aus diesen und andern ähnlichen Gründen, haben auch unter den Katholiken mehrere einsichtsvolle Männer wider den Vortrag der christlichen Moral nach den zehn Gebot'en schon längst ihre Stimme laut erhoben.\*)

(Der Beschluß folgt.)

## B e y t r a g

zu einem

allgemeinen Geberth und Gesangbuch  
für die Diöces.

Am Gedächtnistage aller Verstorbenen.

Zum Requiem.

„Ich bin die Auferstehung und das Leben,  
„wer an mich glaubet, wird auch nach seinem Tode  
„leben.“ Joh. Cap. 11, v. 25.

N 4

Unter

\*) S. Nimis katholisches Religionshandbuch, 2. B.

Beiträge zur Verbesserung des äußern Gottesdienstes  
in der katholischen Kirche, 1. B. 1. St.

Kellners Gebote Jesu Christi, übersetzt von Brentano  
in der Vorrede.

## Unter dem Introitus. \*)

Gestern freuten wir uns des Sieges, den die lang geprüfte Jugend am Ende denn doch im Glauben an Gott und Zukunft davonträgt, stimmten froh in die Jubellieder der Vollendeten, fühlten uns glücklich in dem Gedanken, daß sie selig geworden, und hohen Muth, es auch zu werden. Heute, statt Freude und Jubel — Trauer und Thränen. Die Erinnerung an so Manche, die einst um uns waren, und es nicht mehr sind, fällt unser Herz mit Wehmuth; es sucht Trost, und diesen, Gott, du bist ja auch der Verstorbenen Vater! bey dir in heißen Gebethen für sie.

Der du willst, daß deine Kinder,  
alle, alle, deine Kinder,  
liebend für einander stehen:  
wirfst für die auch unfre Bitten,  
die auf Erden ausgelitten,  
nicht verwerfen, nicht verschmähen!

Denn sie sind noch die Geliebten,  
die sich hier im Guten üben,  
die mit uns an dich geglaubt;  
sind noch Miterlöste, Brüder,  
noch des Einen Leibes Glieder,  
Christus noch ihr Oberhaupt.

## Unter

\*) Die erste für den Anfang des Requiems bestimmte Betrachtung bezieht sich auf die Andachtsübungen des nächst vorhergehenden Tages, an welchem wir den Fest Aller Heiligen gefeiert wird.

## Unter der Epistel.

Wenn auch der Tod sie unsern Armen entnommen, so hat er doch die Bande nicht zerrissen, die uns als Menschen und Christen so enge mit einander verbinden. Einige aus ihnen waren unsere nächsten Verwandten, unser aufrichtigsten Freunde, unsere größten Wohlthäter, Aeltern, Lehrer. — Noch im ruhigen Besitze von ihnen verkannten wir oft, wie gut sie es meinten, wie besorgt sie für uns waren, wie sehr sie uns liebten. — Wären sie noch unter uns, wie wollten wir ihnen danken, wie euniger sie lieben!

## Unter der Sequenz.

Gott, wie wollten wir sie lieben,  
sie nicht mehr wie einst betrüben,  
wären sie noch unter uns;  
und wie gern des Dankes Pflichten  
treu und liebevoll entrichten,  
wären sie noch unter uns.

## Zum Evangelium.

Doch wir unterwerfen uns kindlich der Fügung, welche sie uns entnahm, aufgerichtet durch den Trost unsers Evangeliums, sie alle einst wieder zu finden. Tief schmerzt es zwar, ihnen nicht immer das Unfrige gewesen zu seyn; aber unthätige Reue nützt weder uns noch ihnen. Wir wollen uns daher vielmehr bemühen, den Lebenden zu werden, was wir den Verstorbenen schon nicht mehr seyn können.

können. Du liebst, auch wenn du nimmst. Ihr Verlust hat uns ihren Werth besser kennen gelehrt, und mit dem Gedanken an Tod und Zukunft vertraute gemacht. Ihr Gutes soll bey'm geliebten Andenken an sie unzertrennbar in unserer Seele liegen, die geringeren Gebrechen und Schwachheiten aber, von denen noch ungereinigt sie das Thal der Prüfung verlassen mußten, sollen uns mit heiliger Furcht an den immer nahen Augenblick erinnern, da auch wir Rechenschaft von unserer Haltung werden geben müssen. Dem

#### Zum Offertorium.

wolltest du, ach, ins Gericht  
jetzt, noch diese Stunde gehn —  
Gott, vor deinem Angesichte,  
wer, ach wer könnte da bestehn!  
Denn wer immer sprach: ich finde  
gar nichts sträfliches an mir,  
ach, aus diesem sprach die Sünde  
unverkennbar schon herfür!

Wir, wir alle hier sind Sünder —

Einer nur hat nie gefehlt,  
nur dein Sohn, der Heilsbegründer,  
hat das Gute stets gewählt,  
makellos hat er sein Leben  
bis zum Tode hin durchwacht,  
makellos es hingegeben,  
auch für sie hat er vollbracht.

Auch

Auch für sie. — Welche Beruhigung für uns bey aller Verborgenheit ihres gegenwärtigen Zustandes! Von dir, liebevoller Vater, der du deinen Sohn auch ihnen zum Besten hingabst, läßt sich auch für sie all's Gute hoffen. Der Ort ihres Aufenthalts sey wo immer, er ist noch in deinem Gebiete, und überall sorgst du für die Deinen auf's Beste. Auch diejenigen, deren sich kein Freund mehr erinnert, oder denen nie eine menschliche Thräne geweint wurde, sind bey dir nicht vergessen. Dir heimgestellt, sind sie in den besten Händen, väterlich wirst du sie von ihren noch anhängenden Fehlern reinigen, und ihnen somit hinzu thun, was zur Fülle ihrer Seligkeit noch abgeht.

#### Zum Sanctus.

Nichts Beflecktes, nichts Unreines  
geht, o Heiligster, in deines  
reinsten Sohnes Herrlichkeit.  
Wer ihn dort will finden, preisen,  
muß es auch schon hier beweisen,  
daß er Freund der Heiligkeit.

Ja, gewiß, für Unreine können die reinen Freuden deiner Seligen nicht seyn, und für bleibende, für verstockte Sünder sind sie nicht bereitet. Aber die Verstorbenen alle, welche heute unsere besorgte Liebe stehend deiner Vaterhuld empfiehlt, haben bey allen ihren Fehlritten vom geraden Wege nach Weisheit und Tugend, (und war es bey einigen nur durch Reue und Thränen) ja doch bewiesen, daß

daß sie nicht Freunde der Sünde waren. Reinigung von allem was befleckt, Veredlung, Heiligung, war schon hier der heiße Wunsch ihres Herzens, dir näher ist er zum schmachtenden Verlangen geworden. O, still es, Vater, daß sie bald ihren Erlöser in seiner Herrlichkeit finden, und preisen!

### Zur Wandlung.

Du aber, göttlicher Erlöser, der du durch die Bitterkeit deines Todes den ihren versüßt hast, o zeig es ihnen, daß du nie aufhörst der Deinen Freund und Führer und Seligmacher zu seyn! Bis zur Stunde, da auch uns ihr Loos trifft, wollen wir bey der Feyer deines Todes dir auch für sie danken.

Damit uns aber dieser entscheidende Zeitpunkt nicht unerwartet komme, nicht unvorbereitet treffe, so soll von nun an jeder Hügel, unter welchem Staub von Menschen ruht, uns auch ein neues zur Besserung aufforderndes Denkmahl unserer Sterblichkeit seyn.

Jeder Hügel laß uns lesen,  
Drück es tief der Seele ein:  
Was du bist, sind sie gewesen;  
was sie sind, wirst du bald seyn!  
Ja, einst werden meine Glieder  
auch im stillen Grabe ruhn,  
und mein Staub für spä're Brüder  
unbewußt ein Gleiches thun.

Überall,

Überall, auf Feld und Fluren  
zeigt sich die Vergänglichkeit,  
überall entdeck ich Spuren  
allgemeiner Sterblichkeit. \*)  
So wie jetzt das Laub im Walde  
welk von Strauch und Bäumen fällt,  
so wird auch mein Staub, wie balde!  
seinem Staube heimgestellt. —

Wie weise und besser müßte ich schon seyn, wenn ich bey so vielen, so rührenden Veranlassungen dazu, mit Ernst an Tod und Zukunft gedacht hätte! —

Vergleib, heiliger Vater, meinen sträflichen Leichtsinne, künftig will ich mich dessen nicht mehr schuldig machen. Wie der Frühling dem Frommen die Freuden seines künftigen neuen Lebens schön darstellt, so soll mir jetzt der späte Herbst, und jeder noch zu erlebende Abend, Bild meines mir immer nahen Todes seyn. So sehr ich es vermag, will ich mich bemühen, mein noch übriges Leben so einzurichten, daß ich sterbend nicht bereuen muß, gelebt zu haben. Nur so werde ich am Ende der irdischen Laufbahn ohne knechtische Furcht meine höhere beginnen, und mit kindlicher Zuversicht auf deine Watergüte, meinen Geist in deine Hände empfehlen.

Zum

\*) Der aufmerksame Leser wird sich hier von selbst erinnern, daß der Gedächtnistag der Verstorbenen im Herbst, und zwar den 2ten November jedes Jahres gefeiert wird.

Zum Agnus Dei und der Communion.

Nur zu martern solche Seelen,  
die sich deiner Güte freun,  
nein, o Gott der Liebe, quälen  
kann nicht deine Freude seyn.

Nur um höher zu beglücken,  
prüfest du, entfernt von dir;  
nur um reiner zu entzücken,  
reinigst du uns für und für.

Reinige bey Kampf und Leiden  
uns schon hier von jeder Schuld,  
daß sich uns, einst beym Verscheiden  
neu entdeckte deine Huld,  
deine Liebe, Vater, drüben,  
wo uns nichts erschwert, betrübt,  
dich viel reiner noch zu lieben,  
als wir dich hier je geliebt!

Aber wenn der Gerechte, wenn der Rechtschaffne, der sich nach Kräften bemüht, immer deinen heiligen Willen zu befolgen, nur nach langer Prüfung selig wird, wenn wird es der unbedachtsame Sünder werden!

Auch ich, wie wenig und wie geringe ist das Gute, das ich an mir finde, und wie noch weniger und geringer muß es, vollkommenes Wesen, vor dir seyn! Du siehst, und mit Recht, auch auf die Art, wie ich es vollbringe, und die geheimsten und tiefst versteckten Absichten, deren ich mir kaum selbst bewußt werde, liegen völlig aufgedeckt und erkannt

vor

vor dir. Welche Mängel werde ich daher, zu meiner Beschämung, auch an meinen bestvermeinten Tugendhandlungen erblicken!

Nein, bis dahin darf ich es nicht anstehen lassen, meine Unwürdigkeit eines himmlischen Lebens mit deinem Sohne zu fühlen! Mich zu erkennen, wie ich von dir erkannt bin, und jeden begangenen Fehler wenigstens in seinen Folgen, so viel es noch seyn kann, zu verbessern, das Böse mit mehr Abscheu zu vermeiden, und das Gute reiner und froher zu vollbringen — dahin gehe von heute mein ganzes Bestreben! Dann darf ich ohne Selbstbetrug hoffen, im Tode dahin aufgenommen zu werden, wo ich dir danken werde, auch für die Leiden und Trübsale, durch welche du uns, wie das Gold durchs Feuer geläutert wird, von allen noch anlebenden Erdenstecken bis zu den Wohnungen der Seligen hin, reinigest.

Der Priester: Sie ruhen im Frieden!

Und wir werden sie wiedersehen. — Dieses ist es, was unsere Liebe für sie wünscht, und womit unser Glaube uns tröstet.

Herr und Heiland, ja den Frieden,  
dessen Vorgeschnack hiernieden  
aus der Tugend Thränen blickt,  
sey ihr Theil, wie du versprochen,  
ewig nun ununterbrochen  
werd' ihr Seyn durch ihn beglückt!

Wo

Wo die lang geprüften Frommen  
fröhlicher zusammentommen,  
als sie sich hier je gekannt,  
wird auch uns, o welch Entzücken!  
frohes Wiedersehn beglücken,  
hingeführt an deiner Hand.

### G e b e t h.

Gott, welchen Dank sind wir dir schuldig,  
daß du uns durch Jesum deinen vielgeliebten Sohn  
mit Hoffnungen bekannt gemacht hast, welche für  
jede Wunde des menschlichen Herzens ihren Balsam  
haben! Wenn wir in der Reihe derer, die uns am  
liebsten waren, bald hier, bald dort einen vermisse-  
sen; wenn ohne sie die Erde uns wüste und leer  
wird, und in noch bängeren Stunden wir sie wie  
für verloren halten — o, dann läßt er uns den  
himmlischen Trost der Versicherung empfinden, daß  
die Seinen auch gestorben noch leben, und lenkt  
unsern trüben Blick auf eine bessere Welt hin, wo  
wir sie versammelt um ihn, ihren und unsern Erlö-  
ser, hoch erfreut wiederfinden werden.

Bei dem  
feierlichen Umgange um den Kirchhof  
nach dem Requiem.

Wie friedlich deckt im Schoos der Ruß  
Verwesung die Gebeine  
der Todten, (einst auch meine)  
mit leichtem stillen Staube zu!

Auch meine — nach vollbrachtem Lauf,  
nimm oft bethrante Erde,  
wenn ich entschiummern werde,  
in eine deiner Zellen auf!

Von hier zum Himmel — welch ein Blick!  
Nur Staub zerfällt zu Staube,  
Der Geist kehrt, (sel'ger Glaube!)  
zu Gott, von dem er kam, zurück.

Und wandelt dann, welch ein Gewinn!  
verklärt im Himmelskleide  
mit neuer Lebensfreude  
hoch über Tod und Gräber hin.

Daß ich an jenem Tage mich  
mit den Gerechten freue,  
will ich mit Lieb' und Treue  
wie sie, dir glauben tugendlich.

## Schlußgebeth in der Kirche.

Gott, ewiger, liebevoller Vater! So wie das Grab durch deine Macht und deine Güte nicht das Ende unsers eigentlichen Lebens ist, so soll es auch nicht die Grenze unserer Liebe seyn! Das Reinste ihrer Zuneigung zu uns haben sie mit hinüber genommen; die unsere folgt ihnen geläutert nach, und soll ihnen ewig bleiben. O, daß wir durch genaue Befolgung der guten Vorsätze, welche wir heute vor dir unter Thränen erneuert haben, würdig befunden würden, die geliebten Verstorbenen alle ohne Furcht fernerer Trennung einst da zu besitzen, wo es allein Freude machen kann, sie wieder gefunden zu haben. Amen.

## 4.

Noch einige Erläuterungen über den Vorschlag, die Büchersammlungen des weltgeistlichen Klerus betreffend, mit Rücksicht auf Herrn Thienels Bedenkllichkeiten.

Daß mein Vorschlag die Büchersammlungen des weltgeistlichen Klerus betreffend, von dem Prälatus Cantor und Canonicus Herrn Thienel im 1ten Jahrgang 1ten Heft einer nähern Untersuchung werth erachtet worden ist, kann der guten Sache nicht

nicht anders als zum Vortheile gereichen. Und in sofern, als mir letztere am Herzen liegt, darf ich auf Nachsicht rechnen, wenn ich jenen Aufsatz nochmals einer Prüfung unterwerfe.

Nach meinem Dafürhalten ist der Standpunkt, von welchem aus Herr Thienel meinen Vorschlag betrachtet; von dem, den ich dabey hatte, ganz verschieden. H. Th. hat die Geistesbildung des jetzt lebenden Klerus vor Augen, und wünscht die dasige Schöpfung einer Bibliothek für jeden erzpriesterlichen Zirkel; und mein Vorschlag hatte zuerst keine andere Absicht, als bessere litterarische Werke, die nach dem Ableben eines Benefiziaten so oft der Vernichtung preis gegeben werden, für die Nachkommenschaft gerettet zu wissen. Daraus ergiebt sich schon von selbst, daß mein Vorschlag den Wünschen des H. Th. nicht vollkommen entsprechen konnte. Um sogleich die Entstehung von Büchersammlungen zu bewirken, ist die Ausführung meiner Idee allerdings nicht hinreichend; allein dieß war auch nicht mein nächster Zweck. Was die sonst geäußerten Bedenkllichkeiten anbelangt, so sey es mir erlaubt hierüber folgendes zu bemerken.

Die erste betrifft zum Theil die Unbrauchbarkeit der hinterlassenen Bücher eines verstorbenen Benefiziaten, oder dessen Armuth und Unvermögen, und hier bin ich mit H. Th. ganz einverstanden. Unbrauchbare Bücher wird niemand wünschen, und wo die letzten beiden Fälle sich vorfinden, so versteht es sich von selbst, daß wer arm ist, und nichts besitzt, auch kein Legatarius werden kann.

Die Alternative eines Freundes und Feindes der Litteratur, die H. Th. in der zweiten Bedenklichkeit aufstellt, scheint mir allerdings etwas hart ausgedrückt zu seyn. Fälle der Art wie sie H. Th. auführt, schweben auch mir, obgleich mit nicht so flüsteren Schattenrissen vor Augen, daher entstanden auch jene Sicherungs-Maassregeln, die ich aufstellte. Indessen, wenn es schon beym Rechtsgelehrten Maxime ist: quilibet prosumitur bonus, so wünschte ich, daß solche bey Religionstelehrern um so eher ihre Anwendung fände; und die nachfolgende Generation nicht in voraus verurtheilt würde. Doch auch zugegeben, daß die Menschen sich stets gleich blieben, so denke ich mir heute schon unter dem Freunde der Litteratur in der Regel einen humanen Mann, der an demjenigen, was ihm Nutzen und Vergnügen gewährt, auch andere gern Theil nehmen läßt; und fände sich auch eine Ausnahme, daß einer oder der andere gegen seine Nachbarn, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen literarischen Geiz bewiese, so wäre ja doch der Nutzen für ihn und seinen etwaünftigen Amtsgehilfen im Hause nicht zu verkennen. Der Feind der Litteratur aber dürfte sein böses Wesen mit den Büchern immer nicht so weit treiben dürfen, als es H. Th. glaubt; indem für ihn selbst ein großer Nachtheil daraus entstehen müßte, weil diese Bücher als Inventarien Stücke den unmittelbaren Schutz einer hohen geistlichen Behörde genießen würden, und man einen solchen Pflichtvergessenen um so verantwortlicher machen kann, als Bücher nicht in eben dem Grade, wie

wie andere wirtschaftliche Inventarien Stücke verbraucht und abgenutzt werden können.

Ich darf nicht erst erinnern, daß ohne diese Protection der hohen geistlichen Behörde die nach H. Th. Wunsch anzulegende Bibliothek nach wenig Jahrzehnden ein gleiches Schicksal treffen möchte.

Die letzte Bedenklichkeit über meinen Vorschlag ist der Abdruck eines wohlmeinenden menschenfreundlichen Herzens. H. Th. sagt: „die Erben des Verstorbenen werden seufzen, und ihn ungerecht nennen.“ Ich wünschte nicht, Erben von solcher Denkart zu haben. Wie wenig ihnen in den Büchern entzogen wird, habe ich bereits im ersten Aufsatze erwähnt, und ich würde ihnen dieß bey Lebenszeit noch näher auseinander setzen. Indessen wer ja Erben hat, die auf — einen Thaler — noch mit gierigen Augen hinstarren, und wer da glaubt, daß sie durch selben ihr zeitliches Heil erlangen, der übergebe ihnen seine besseren literarischen Werke, damit ihnen vom Krämer auch dieser Thaler zu Theil wird. Jedoch legen wir die Forderung der Erben auf die Waagschale der Gerechtigkeit, so mangelt ihr auch hier das Bollgewicht. Bruder und Vetter sind keine nothwendige Erben,\* und wenn bey nothwendigen Erben, z. B. Kindern der Fall eintritt, daß ihr Vater Legate aussetzt, die ihnen von ihrem Erbtheile entzogen werden, darf und kann

S 3

daß

\*) Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, 3te Auflage, Theil II. Tit. III, §. 37,

Das Kind ein jedes solcher Legate ungerecht nennen? Ich denke nur dann, wenn der Vater das Kind stiefmütterlich bedacht hätte, während er bey andern Vermächtnissen sein Eigenthum mit vollen Händen auspendete. Um wie viel weniger mögen Seiten-Erben gerechte Klagen erheben, wenn alles andere Vermögen ihres geistlichen Verwandten ihr Eigenthum wird, mit Ausnahme eines für sie kleinen Vermächtnisses, das ihnen obendrein, die Sache genau erwogen, nur immer zufälliger Weise zu Theil wird. Denn hätte ihr geistlicher Verwandter nicht grade diesen Stand gewählt, wo bliebe für sie sein hinterlassenes Eigenthum? Er durfte in seinen früheren Jahren nur den Ordensstand wählen, oder ein weltliches Amt suchen, und wie viele sind deren nicht unter uns, die zuvor an einer von beiden Pforten standen? so war alle Aussicht auf Erbschaft für sie dahin. Wenn daher H. Th. die Frage aufstellt: „sollen wir auf das Gerede selbst unbesonnener Menschen nicht achten?“ und diese Frage unbedingt mit Ja beantwortet; so glaube ich im Gegentheile, daß solches Gerede nur in so fern eine Achtsamkeit verdient, als es eine schickliche Gelegenheit darbietet, sie eines Bessern zu belehren; übrigens aber würde ich in Hinsicht solcher Unbesonnenen nie eine gute Sache aufgeben. Zur Belehrung dürfte für solche Math. 20. Cap. 15 sehr passend seyn: „Oder steht es mir nicht frey, das Meinige nach Gutdünken auszutheilen? Es ist wohl eher Neid bey dir, daß ich so gütig bin.“

Die

Die Ausführbarkeit meines Vorschlages wird auch schon faktisch dargehan durch das Provinzial-Blatt, Monat März d. J., in welchem bereits die Nachricht aus Großglogau enthalten ist, daß ein würdiger Mann unsers Standes seine ansehnliche Büchersammlung für immerwährende Zeiten seinen Junes-Nachfolgern vermacht hat. Mir kommt es nicht zu, und die Bescheidenheit verbietet mir dieses bis jetzt noch seltene Verdienst hier lobpreisen zu wollen. Wenn ich die aufgestellten Bedenklichkeiten hier einer Prüfung unterzog, so war meine Absicht keine andere, als eines Theils die gute Sache dadurch nicht Gefahr leiden zu lassen, so wie andern Theils H. Th. gemeinnützigem Vorschlage, eine baldige Bibliothek für jeden erzpriesterlichen Kreis anzulegen, dadurch Vorschub zu leisten. Gewiß ist es, daß bey dem äußerst geringen Beytrage, den H. Th. zur Realisirung seines Vorschlages fordert, eine Zirkel-Bibliothek eben nur langsam gedeihen kann. Wenn aber von gutdenkenden Männern entweder bey Lebenszeit ein oder das andere gute Buch der Bibliothek zum Geschenk dargebracht wird, oder aber sie nach ihrem Ableben ihre bessern Werke, aus mehreren Gründen nicht der Orts-Pfarrtheil, sondern der Zirkel-Bibliothek vermachen, dann kann ihr Wachsthum schnelleren Fortgang haben. Nur würde ich im letzten Falle den Rath beysügen, um den Erben durch Bücher keinen Nachtheil zu verursachen, im Vermächtnisse festzusetzen: daß die noch übrigen geringeren Bücher nach Pfund und Etm. verkauft würden, so wie dieß erst vor einigen

S 4

Monat

Monaten in einer Gebirgsstadt der Fall war, wo neunzig Bände, einem Pfarrer zugehörig, um 3 Reichsthaler abgelassen wurden, und wo der Werth dieser in einem Spreukorbe zusammengehäuften Bücher von dem Krämer nach einem praktischen Handgriffe bestimmt wurde.

Ob und in wie fern den Herrn Erzprieestern die Bürde einer Bibliothek ohne Ausnahme aufzulegen wäre, und ob die erzpriesterliche Wohnung immer der schicklichste Platz sey? sind Fragen, deren bejahende Antwort ich nicht so ganz entscheidend ertheilen möchte. Doch wer wollte allgemein passende Vorschriften hier ertheilen? Männer die Freunde der Litteratur sind, und die dem gemeinnützigen Vorschlage ihren Beyfall gönnen, werden nach den Local-Verhältnissen, in denen sie leben, auch das beste Wie? und Wo? ausfindig zu machen wissen. \*)

Fischer.

5.

\*) Nach aufmerksamem und unbefangenen Durchlesen der von den H. H. Fischer und Thienel gemachten Vorschläge ergiebt sich unstreitig, daß jeder in seiner Art sehr zweckmäßig ist. Der eine ist mehr dazu geeignet, die baldige Errichtung kleiner Bibliotheken in den einzelnen Archipresbyteraten zu bewirken, und der andere wird vorzüglich dazu beytragen, diese in kürzerer Zeit als es sonst geschehn würde, bedeutend zu vergrößern, manches gute wissenschaftliche Werk

261

Auch ein Wort, zum Besten der Abgebrannten, aus dem Clerus der Breslauer Diöces.

Es geriet dem Pfarrer in Herbersdorf Herrn Franke, Verfasser des im Diöcesan-Blatte des Jahrganges ersten Heft, Seite 86. befindlichen Vorschlags: Die Errichtung einer Special-Feuer-Societät unter dem Clerus Breslauer Diöces betreffend, zur besondern Ehre, daß derselbe zuerst einen Gegenstand zur Publicität brachte, der schon längst zu den stillen und laut geäußerten Wünschen der Geistlichkeit gehörte.

S 5

gehörte,

vor dem Untergange zu bewahren, und zum Besten des Clerus zu erhalten. Beide Vorschläge unterstützen sich wechselseitig und durch die vereinte Benützung derselben, wird der Hauptzweck, die Beförderung der literarischen Bildung durch Anlegung eigener Büchersammlungen gewiß am schnellsten und sichersten erreicht. Daß sie aber wirklich ausführbar sind, zeigen uns die einzelnen Beispiele, welche sowohl die Nachricht des Provinzialblatts, auf die sich H. F. bezieht, als das weiter unten folgende Conventsprotocoll des Volkshayner Archipresbyterats darbieten. Ob die Ausführung allgemeiner werden wird, hängt nun lediglich von den Entschliessungen der H. H. Diöcesanen ab.

Die Redaction.

gehörte, und dessen Realisirung von den wohlthätigsten und erfreulichsten Folgen für denjenigen seyn muß, den das Unglück trifft, durch Brand, wenn auch nicht Alles, doch den größten Theil seiner unentbehrlichen Habseligkeiten zu verlieren. Nur in Hinsicht der Art und Weise, wie einem solchen Verunglückten beizuspringen, und die Beiträge zu repartiren sind, könnten, wenn auch der vorgeschlagene Ausschreibung und Sammlung nichts wesentliches auszusetzen ist, noch einige Bedenlichkeiten statt finden. Ich wage es daher, im Vertrauen auf die Bescheidenheit unsers um das ökonomische Wohl seiner Collegen besorgten Amtsbruders folgende Abänderungen, nähere Bestimmungen und anderweitige Vorschläge den dabey interessirten Theilnehmern dieser zweckmäßigen Zeitschrift zur Prüfung vorzulegen; weil ich voraussetze, daß Mehrere die nemlichen Gesinnungen hegen, und, was die Organisation dieses zu errichtenden menschenfreundlichen Vereins betrifft, eine andere Einrichtung wünschen könnten.

Herr Franke schlägt zuvörderst die Untersuchung und Abschätzung des Mobiliar-Vermögens eines abgebrannten geistlichen Individuums vor. Diese soll durch den Erzpriester, Aktuaris und einen dritten Pfarrer des Creises geschehen. Von ihnen soll über den Befund des Verlustes ein gewissenhaftes Zeugniß angefertigt werden, welches allenfalls zwey glaubwürdige Distinktionspersonen des Orts noch unterschreiben müssen.

Könnte

Könnte das Letztere nicht sogleich unterbleiben? so sehr das übrige als Mittel zum Zweck, wenn nämlich die Größe des Verlustes den Maassstab des Erfasses bestimmen soll, empfohlen, und in Anwendung gebracht zu werden verdient. Sind die drey vorerwähnte Commissarien — Männer, welche die Achtung und das Zutrauen der Creisgeistlichen besitzen, — nicht befugt, auch auf den Befall des übrigen Clerus um so mehr zu rechnen, da sie ihrem innerlichen Richter bey dieser Verhandlung verantwortlich werden? Oder soll ein dergleichen auszufertigendes Zeugniß durch die Unterschrift der Distinktionspersonen einen höhern Grad der Glaubwürdigkeit erhalten? Müssen erst zwey, wahrscheinlich Nichtgeistliche das, als glaubwürdig bekräftigen, was bereits drey redliche Priester auf ihre Ehre und Gewissen gegründet befunden haben?

Ich sollte glauben, wer geneigt ist, die schriftliche oder mündliche Aussage zweyer oder dreier glaubwürdiger Zeugen, gleichviel, mit welchem Gewande sie angethan sind, zu bezweifeln, der wird auch noch Bedenken tragen, der Behauptung von Fünfen seinen Glauben angedeihen zu lassen; und wer hingegen die von Dreien anerkannte Richtigkeit einer Sache als wahr annimmt, dem wird jede andere Befräftigung entbehrlich seyn.

Weit davon entfernt, die gute Absicht des H. F. — Entfernung des Verdachts der Partheylichkeit, — zu verkennen, oder das Zeugniß eines Weltmannes herab-

herabzuwürdigen, ist diese Bemerkung nur deswegen voraus geschickt worden: um das schriftliche Gutachten der geistlichen Brand-Commissarien, wenn ich sie so nennen darf, als vollständig zu erklären, ohne erst die Zuziehung Anderer dabey zu bedürfen. Eine hochwürdige geistliche Behörde, so wie das ganze geistliche katholische Personale in Schlessen wird sich hoffentlich damit begnügen, und sollte dem ungeachtet einer oder der andere aus dem Letztern der Glaubwürdigkeit eines solchen Urtheiles etwas auszusetzen haben, so mag es ihm alsdann frey stehen, sich — allenfalls — wie der Herr Verfasser wahrscheinlich dies Wort auf dergleichen Hartgläubige bezogen haben will, ohne übelgenas die vorgeschlagene Zuziehung zur Bedingung ohne welche nicht zu machen, um mehrere Befristungen umzusetzen.

Darf ich noch Etwas hinzusetzen, so wäre es dieses: daß der Erzpriester und Actuarius die Gelegenheit der Kirchen-Visitation dazu benutzten, sich von dem Mobilien-Vermögen der Kreisgeistlichen vorläufig zu unterrichten, um über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des erlittenen Brandschadens bey der am Wohnorte des Brandbeschädigten vorzunehmenden Untersuchung, ein gründliches Urtheil fällen, und hiernach einen eben so treuen als beschleunigten Bericht, gehörigen Orts einreichen zu können.

Ich

Ich komme nun auf den Vorschlag des H. V. zurück, nach welchem die dermalige Lage des Abgebrannten, und die Größe des Verlustes untersucht und abgeschätzt werden soll.

Hier fragt es sich: Wie soll eigentlich diese Untersuchung und Schätzung geschehen? Ist der ganze größere odere kleinere Verlust in Anschlag zu bringen, und sind nach dem erweislichen Betrage desselben die erforderlichen Beiträge auf den Diöcesanclerus zu repartiren? Oder: Wird ein gewisses Regulativ festgesetzt, welches sich auf den erlittenen Schaden bezieht, und nach welchem verhältnißmäßig die Beiträge eingezogen werden? Hierüber müssen, wie billig, die Erklärungen der Herren Diöcesanen zuvor eingeholt werden.

Im ersten Falle dürfte die gute Sache schwerlich etwas gewinnen, da bey der Verschiedenheit der Denkungsart über eine solche Concurrency Widersprüche zu befürchten sind. Wenigstens wird das dabey unvermeidliche Fär und Dawider ihren schnellern Fortgang hemmen. Und wer steht dafür, daß dieser wünschenswerthe Verein beym Mangel einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft zuletzt nicht ins Stocken gerathe, oder wohl gar verschoben werde? Dies kann sich zwar auch im zweiten Falle, den ich hiermit

I. in Vorschlag bringe, ereignen, weil ich selbst ihn nicht für den einzig und allein ausführbaren halte. Ihn kann das Loos wie viele andere treffen,

eressen, — gelesen, geprüft und verworfen zu werden. Demungeachtet steht es mir und jedem Stimmhabenden doch immer frey, auch ein Wort zum Besten der Abgebrannten aus dem Clerus zu reden, und die Zukunft entscheiden zu lassen, ob das Dadurch beabsichtigte Ziel erreicht worden oder nicht.

In Folge dessen theile ich den erlittenen Brandschaden in drey Classen ein, und zwar:

1) Wird angenommen, daß nach vorhergegangener Untersuchung und Abschätzung, in die man, wie ich schon oben bemerkt, freilich keinen Zweifel setzen darf, erwiesen sey, der selbe erreiche eine Summe von Drey hundert Reichsthalern;

2) derselbe betrage Ein hundert und fünfzig Reichsthalern;

3) derselbe erstrecke sich nur auf Ein hundert Gulden.

Diese Classification müßte den Herren Taxatoren zur Nachachtung dienen, wenn sie den Brandschaden aufnehmen, wobey jedoch bloß, auf den Verlust der Kleidungsstücke, Bette, Bücher, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, der Viehcorporum und des Getreidebestandes, nicht aber: auf das dabey verlorne Geld, Silberwerk, Pfandbriefe und andere Schuldscheine gesehen werden darf; da der Zweck der Societät kein anderer seyn soll, als: zu erleichtern, keineswegs zu bereichern. Man glaubt, durch diese Norm die Verhältnisse des

ärmern

ärmern Clerus berücksichtigt zu haben. Ihm soll vorzüglich geholfen werden. Aber auch dem Bemitteltern, hätte er gleich mehr als 300 Rthl. vielleicht halbe oder ganze Tausende eingehüßt, wird jede Entschädigung zur Zeit wo er ihrer am meisten bedarf, nicht gleichgültig seyn. Was im dessen diejenigen anbelangt, welche weniger als 100 fl. Schaden erlitten, so bleibt es ihnen unbenommen, durch Ein Hochfürstbischöfliches Generalvicariatamt eine willkürliche Unterstützung des Clerus nachzusuchen.

Sind die H. H. Diöcesanen über diese dreifache Abtheilung des in baarem Gelde zu bestimmenden Brandverlustes mit mir einverstanden, und wird diese als Grundlage und Norm betrachtet, nach welcher die Geldbeiträge zu formiren sind, so besteht

II. mein Vorschlag darin: daß ein fixirter Beitrag von dem Clerus geleistet werde, welcher mit dem taxirten Brand-Verluste im gehörigen Verhältniß stehet. Meines Erachtens könnte dies dadurch bewerkstelliget werden, wenn sich

- 1) jeder Beneficiat, im Fall die Taxe auf 300 Rthlr. ausgefallen, sich zu 12 ggr. und jeder Amtsgehilfe zu 4 ggr.
- 2) wenn die Taxe 150 Rthlr. beträgt, resp. zu 6 und 2 ggr. und
- 3) wenn die Taxe nur 100 fl. oder 66 Rthlr. 16 ggr. besagt, resp. zu 3 und 1 ggr. Concurrenz bereitwillig findet.

Dieser

Dieser Geldbeitrag bleibt immer der nämliche, wenn auch der Brandschaden mehr als 300 oder 150 oder 66 Rthlr. 16 ggr. beträgt. Einer von diesen angenommenen drey Sätzen muß jedoch von der Brand-Commission ausgenutzt seyn, weil sich sonst der Verlust des Abgebrannten zur festgesetzten Concurrenz nicht qualificirt, welcher Fall dann einträte, wenn der Dammirrat weniger als 100 fl. oder 66 Rthlr. 16 ggr. eingebüßt hätte.

Ueber diese getroffene Eintheilung des Beitragsquantums, welches sich nach der jedesmaligen in Geld reducirten Beschädigung richtet, darf sich hoffentlich Niemand beschweren. Wird das ganze Jahr hindurch so manche größere Wohlthat, vielleicht an Minderbedürftige gespendet, warum sollte grade hier, höchstens ein halber Thaler ungern auf den Altar der Bruderliebe hingelegt werden? Freilich kann diese Ausgabe mehr als einmal im Jahre vorkommen, allein eben dadurch gewöhne man mehreremal Gelegenheit also Gutes zu thun. Wollte man einwenden, daß der Beitrag bey der bedeutenden Anzahl des Clerus zu groß ausfallen möchte, so wird man sich aus der weiter unten vorkommenden Berechnung überzeugen, daß er nichts weniger als dieses, sondern dem Verluste ziemlich angemessen sey. Was mich betrifft, so könnte es immerhin geschehen, daß die Beiträge nach dem Ertrage der Pfründe oder nach dem Verhältniß des Vermögens eines Geistlichen eingerichtet würden; wäre nur vorher zu sehen, daß alle

Bemittel-

Bemitteltern sich diese Art zu concurriren gefallen ließen. Ich würde dadurch noch einem anderweitigen Einwurf begegnet haben, welcher der Billigkeit gemäß gemacht werden kann, und darinn besteht: daß derjenige, der Mehr hat, auch Mehr geben könne. Da ich aber ein für allemal ein unabänderliches Fixum zur Prüfung vorlegen wollte, welches auch dem Besitzer einer minder einträglichen Pfründe nicht zur Last fällt, so durfte ich um so weniger bey diesem Möglichkeitsfalle verweilen, als nicht zu verbürgen ist, daß ich dadurch nur neue Hindernisse herbeigeführt, die Errichtung eines so beglückenden Vereins aber seinem Ziele um keinen Schritt näher gebracht haben würde. Auch das hier angenommene Verhältniß von Drey und Eins ist nicht durchgängig anwendbar, ich halte es jedoch, unter den unsichern, für das sicherste. Durch Darreichung dieser größern und kleinern Gabe, sorgt die Liebe, um mich hier des paulinischen Ausdrucks zu bedienen, auch für das, was des Andern ist, oder vielmehr gewesen ist, ohne sich ängstlich um das Mehr oder Weniger des Ertrags einer Pfarochie, oder den Vermögenszustand eines Hilfsgeistlichen zu bekümmern, und das diesfällige Annähern und Abweichen zur unerläßlichen Richtschnur zu machen.

Nachdem ich mich über das Wie? und Wieviel? einer unter dem Clerus zu errichtenden Genossenschaft näher erklärt habe, so bleibt noch

2ter Jahrg. 3tes Heft.

L

III.

III. die Frage zu erörtern übrig: Welche aus dem Diöcesanclerus eigentlich beitragsfähig sind?

Aus der vorausgeschickten Eintheilung der Geldbeiträge geht bereits hervor: daß ich die Theilung des Clerus in zwei Classen für anwendbar halte; nämlich in Beneficiaten und Amtsgehilfen.

1) Unter die Beneficiaten gehören:

Alle Pfarrer, Curaten, bleibende Vicarien, (mansionarii) und Pfarrverweser (perpetui).

2) Unter die Amtsgehilfen:

Alle einseitigen Pfarrverweser, Vicarien, Capelkane, Cooperatoren und Welpriester.

Erstere tragen verhältnißmäßig 12, 6, 3 ggr. letztere 4, 2, 1 ggr. bey.

Hierunter sind alle aus dem Ordensclerus in der Seelsorge angestellten Beneficiaten und Amtsgehilfen ebenfalls begriffen. Ich für meinen Theil sehe nicht ein, warum man sie bey Gründung einer so gemeinnützigen Einrichtung übersehen sollte. Sie sind unsere Brüder, und arbeiten mit uns an einem gemeinschaftlichen Zweck. Da sie jedoch von dem Stifte oder Kloster, zu welchem sie gehören, Entschädigungen zu erwarten haben, so mußte es von ihrer Willkühr abhängen, mit Bewilligung ihrer Obern dem Verein beizutreten oder demselben zu

ent-

entsagen. Der Einwurf: daß sie kein Privat-Vermögen besitzen, und die Unterstützung eigentlich nicht ihnen, sondern ihrem Stifte oder Kloster zu gut kommen würde, hat zwar seine Richtigkeit, nicht minder ist es entschieden, daß die Zahl des weltgeistlichen Clerus die übrige weit übersteigt. Trifft aber das letztere nicht auch bey den weltgeistlichen Amtsgehilfen ein, und wer ist es, der ihnen deshalb den Zutritt zu diesem allgemeinen Benefiz versagen möchte?

Meine unvorgreifliche Meinung, über die Mittel, baldmöglichst eine Special-Feuer-Societät unter dem Clerus errichtet zu sehen, wäre mithin diese: daß alle Beneficiaten und Amtsgehilfen sich nach der entworfenen Brand-Classifications-Taxe die Gewährung des bestimmten Beitrags gefallen ließen.

Mir wenigstens scheint diese Art und Weise, indem Alle ohne große Aufopferungen daran Theil nehmen können, unter dem Clerus am leichtesten und geschwindesten ausführbar zu seyn. Und damit ein Jeder, den das Unglück betreffen sollte, durchs Feuer in eine kümmerliche Lage versetzt zu werden, im Voraus wisse, wie hoch der Beitrag sey, den derselbe in seiner größten Noth erwarten darf, so habe ich geglaubt, meinen H.H. Amtsbrüdern dadurch einen Dienst zu erweisen, wenn ich den oberflächlich berechneten summarischen Betrag hier beynüge,

§ 2

Be

Bekanntlich erschien im Jahr 1799. ein lateinischer Catalog des Klerus im Druck, dessen Inhalt gemäß an Welt- und Ordensgeistlichen, Nenslesien mitgerechnet, in der Seelsorge angestellt sind:

|                                                                                                     |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1) Pfarrer, bleibende Pfarrverweser und Vicarien - - -                                              | 608.  |
| 2) Curaten - - -                                                                                    | 57.   |
| macht - - -                                                                                         | 665.  |
| 3) einstweilige Pfarrverweser, Vicarien, Capellane und Cooperatoren - - -                           | 361.  |
| 4) Weltpriester, welche in ihrem Berufe bereits angestellt waren, oder es zu werden verlangen - - - | 62.   |
| macht - - -                                                                                         | 423.  |
| zusammen - - -                                                                                      | 1088. |

Davon kommen in die Classe der Beneficiaten:

665 zu 12 ggr. macht 332 Rthlr. 12 ggr.

In die Classe der Amtsgelüften:

423 zu 4 ggr. macht 70 - 12 .

Summa 403 Rthl. - -

Ein schönes Sämmchen zur Beseitigung des bittersten Kammers, und zur Herstellung der jerruerten ökonomischen Verhältnisse! Dasselbe wird freilich geringer ausfallen, wenn der Beitrag sich zu 6 und 2 ggr., und noch geringer, wenn er sich

zu

zu 3 und 1 ggr. eignet, wo nur resp. 201 Rthlr. 12 ggr. und 100 Rthlr. 18 ggr. herauskommen würden.

„Allein hier ist ja von Seiten der Beitragenden ein Surplus berechnet!“ Allerdings, und zwar um deswillen, weil man auf den Ausfall Rücksicht nehmen mußte, der daraus entsünde, wenn nicht Alle sich zu diesem Zwecke vereinigen; und da man sich schmeichelt, daß wenigstens Drey Viertel der Association beistimmen, so werden die eingehenden Beiträge mit dem abgeschätzten Verluste, so ziemlich übereintreffen. Sollte es sich indessen ereignen, daß der ganze Clerus sich für die Unterstützung des Abgebrannten erklärte, so würden diesem, die mehr berechneten Thaler zur Bestreitung unvorgesehener und anderer unvermeidlichen Ausgaben, zum größern Besten gereichen. —

Wie aber, wenn die Zahl der Beitragenden weder Drey Vierteltheile des Clerus in sich schließt? Dann geht das ganze Projekt, wie viele andere, in sein voriges Nichts zurück, und derjenige, der es entwarf, begnügt sich mit dem Bewußtseyn: Gutes gewollt zu haben! —

Meines Bedünkens kann dieser brüderliche Verein in kurzer Zeit zu Stande kommen, wenn ein respectabler Clerus kein Bedenken trägt, über folgende Fragen seine Erklärung und Bestimmung durch die Herren Creiserzpriester in das Diocesblatt einrücken zu lassen.

2 3

Erstens:

**Erstens:** Ist die von mir in Vorschlag gebrachte Norm als Grundlage der zu leistenden Beiträge anwendbar?

**Zweitens:** Wird der Beitrag mit resp. 12—4, 6—2, 3—1 ggr. genehmigt?

**Drittens:** Wie viel und welche aus jedem Cirkel, sowohl Welt- als Ordensgeistliche, treten der Societät bey?

Wäre es den Herren Diöcesanen gefällig, so könnten Sie solche in der Art, wie der Cirkel, zu welchem ich gehöre, sich hiermit erklärt, an Eine. Redaction, welche sich unaufgefordert bereitwillig zeigt, jedes die Diöces betreffende Gute zu befördern, jedoch, wenn ich bitten darf, postfrey einzusenden.

Das Archipresbyterat Kostenthal, welches aus 11 Beneficiaten und 2 Amtsgehilfen besteht, genehmigt hiermit, den vom Canonikus und Pfarrer Fuhs, bey Errichtung einer Specials Feuer-Societät unter dem Clerus Breslauer Diöces, entworfenen, und im Diöcesanblatte befindlichen Plan, in Hinsicht seiner Norm, und des Geldbeitrags."

Großgauen, den 1. May 1805.

Beneficiaten.

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| 1. Joseph Adamzik.      | 8. Johann Bartzko.    |
| 2. Benedikt Sedlaczek.  | 9. Jacob Strohalm.    |
| 3. George Dameck.       | 10. Joseph Mentel.    |
| 4. Johann Thomala.      | 11. Michael Pirineck. |
| 5. Johann Fuhs.         | Amtsgehilfen.         |
| 6. Bartholomäus Krutzk. | 1. Andreas Rubiczek.  |
| 7. Anton Thiel.         | 2. Joseph Zimmermann. |

So

So erfahren wir, vielleicht schon bis zum 4ten Heft II. Jahrgangs des Diöcesanblatts: ob und wie weit diese Verbindung gediehen — wie groß die Anzahl der Herren Subscribenten — und wie hoch der Geldbeitrag aus jedem Archipresbyterate, deren es, mit Einschluß beyder Decanate in Neuschlesien 70 giebt, ausgemittelt sey!

Haben wir es nur einmal so weit gebracht, daß sich Niemand ohne Verletzung der Wahrheit, unterstehen darf von unserer Feuer-Societät zu sagen: Sie gehöre bloß unter die guten Wünsche — dann wird es eine unserer ersten Obliegenheiten seyn:

die Authorität und Sanction Einer Hochwürdigsten Behörde nachzusuchen.

Ich würde mir sogar die Freyheit nehmen, hier Orts im Rahmen des ganzen Clerus im Voraus geziemend darum zu bitten, wenn ich auch keine andere Vollmacht dazu, als den 13ten Vers des 12. Cap. Br. Paulus an die Römer nachweisen könnte, wüßte ich nur, daß meine Vorschläge gewiß in Erfüllung gehen! Doch unser Wunsch, unsere Bitte kann nie zu spät an Höchstdieselbe gelangen. Sie, die aus edlen und einsichtsvollen Mitgliedern besteht, wird zu jeder Zeit das Beste des Diöcesanclerus wie ihr eignes betrachten. Sie, als Stellvertreter des Durchlauchtigsten Vorstehers der schlesischen Kirche, Unseres Fürstbischofs wird im Geiste des unsichtbaren Oberhirten unserer Seelem an dem Mißgeschick ihrer Untergebenen den

L 4

leb.

lebhaftesten Antheil nehmen. Sie wird dafür sorgen, daß nach dem Resultat der ins Diöcesan-Blatt eingegangenen Deklarationen, und der dadurch ausgemittelten sammarischen Societäts-Hülfe, sowohl für die Bekanntmachung des entstandenen Unglücks, und des darüber von der Brand Commission erstatteten Berichts, als für die Ausschreibung, Sammlung und Absendung der Beiträge die zweckmäßigsten Anstalten getroffen werden.

Hieraus möge der Herr Pfarrer Franke entnehmen, daß ich in der Art, wie der Damnificat zur einmal festgesetzten Hülfe gelangen könne, völlig mit ihm einverstanden bin. Nur das Einfordern der Dankagung vom Beschädigten an die Entschädiger, würde ich Einer hohen Behörde nicht zumuthen, da es sich von selbst versteht: daß derjenige, der Wohlthaten genießt, auch Dem, der sie auswendet, er mag darauf Verzicht thun oder nicht, seine Erkenntlichkeit bezeigen müsse. Ein Lehrer des Volks wird sich doch die Vernachlässigung dieser Regel der Sittsamkeit und selbst des Christenthums — „Seyd dankbar“ — nicht zu Schulden kommen lassen! Und träfe auch wirklich das Gegentheil bey einem oder dem andern ein, so werden es die Herren Contribuenten hoffentlich nicht so übel aufnehmen, da sie aus Pflichtdrang und nicht um des Dankes willen, brüderlich dachten und handelten. Diese Bemerkung soll der Sorgfalt des H. F. keineswegs den Werth benehmen. Sie diene vielmehr einem Jeden, der sie liest, zur Aufmunterung, die

Aus:

Ausübung dieser schönen und angenehmen Pflicht nie außer Acht zu setzen.

Was der H. V. zuletzt bemerkt: daß Alle nach geschehener Errichtung der Feuer-Societät, vorkommende Bemühungen und Expeditionen unentgeltlich übernommen werden, ist ganz in der Gutmüthigkeit und dem willsfährigen Benehmen derjenigen gearündet, welche ihre eigene Würde auch darinn suchen und finden — anspruchlos dienstfertig zu seyn. Der durch Brand beschädigte müßte sich bloß gefallen lassen, die dabey unvermeidliche Porto-Auslagen von der Beitrags-Summe decourirt zu sehen, es wäre denn, daß die Herrn Fürstbischöflichen Commissarien, alle aus den ihnen anvertrauten Eirkeln einlaufende Gelder, an den Ort des allgemeinen Zusammenflusses franco einsendeten, welches ihnen nach zuvor genomener Rücksprache von den Herren Erzpriestern im Namen der Kreisgeistlichen vergütigt, und wodurch auch noch ein Scherlein zum Besten der Verunglückten gewonnen würde.

Uebrigens ersuche ich den Herrn Franke, meine Bemerkungen nicht als Würdigung seines Aufsatzes, wozu ich mir weder Geschicklichkeit noch Dreistigkeit genug zutraue, sondern als Zusatz und weitere Ausdehnung seiner schönen Idee zu betrachten. Hunderte mit uns hegen gewiß das erfreuliche Erwarten, diese wohlthätige Einrichtung bald in den gehörigen Gang gebracht, und dadurch der Betrübniße und Demüthigungen viele aus der Seele des unter

seinen Brand-Ruinen sich nach Hülfe sehnen den  
Amtsbruders verdrängt zu sehen!

Wer sollte auch an der Bereitwilligkeit der  
Herren Diöcesanen, zu einer solchen Uebereinkunft  
gern, willig und thätig mitzuwirken, zweifeln?  
Haben alle Menschen die große Pflicht ins Herz ge-  
schrieben: Menschenelend zu mildern, und Men-  
schenglück zu befördern; so ist sie auch dem Priester-  
Herzen theuer! Ist für jede Stadt- und Landgemeinde  
beym Ereigniß dergleichen und anderer Unglücksfälle  
von Seiten Einer hochpreislichen weltlichen Landes-  
Regierung liebevoll gesorgt; so läßt sich auch das  
Nämliche von Seiten Einer hohen geistlichen Behörde  
mit Zuversicht erwarten!

Sind endlich fast alle gemeinnützige Zeitschrif-  
ten eben so viel Beläge und Denkmäler der schles-  
ischen Wohlthätigkeit; so wird — es auch die un-  
srige werden!

Schlüsslich wolle die Urquelle alles Guten und  
Nützlichen diesem todten Buchstaben, diesem Wort:  
Zum Besten der Abgebrannten aus dem Clerus —  
geschrieben, Leben und Gedeihen schenken, damit  
Alle, welche es lesen und beherzigen, und die es  
betrifft, sich ermunternd wie Paulus den Galatern  
6. Kap. 9. v. zurufen:

Liebste Brüder! — Lasset uns also Gutes  
thun, und nicht aufhören!

F u h s.

6.

6.

## Schreiben an die Redaction in Betref der zu errichtenden Feuer-Societät.

Eine 10 Redaction des Diöcesan-Blattes hat  
im 1sten Heft des 2ten Jahrganges, dem Vorschlag  
zur Errichtung einer Special Feuer-Societät un-  
ter dem Clero der Breslauer Diöces eine Anmerkung  
beigefügt, worinn dieselbe erklärt: Sie wolle noch  
abwarten, ob bis zum nächsten Heft andere zweck-  
mäßige Vorschläge hierüber eingehen werden.  
Diese Erklärung bewog mich, auch ein Wort über  
diesen mir äußerst wichtigen Gegenstand zu sagen.

Der größte Theil der Leser des Diöcesanblat-  
tes hat gewiß den Vorschlag zur Errichtung einer  
Feuer-Societät mit Beifall aufgenommen, und ich  
gestehe gern, daß durch Realisirung desselben einer  
meiner vorzüglichsten Wünsche in Erfüllung gehen  
würde. Nur in Betreff der zu leistenden Beiträge  
kann ich der Meinung des Herrn Verfassers nicht  
beitreten. Denn wenn von jedem Theilnehmer der  
Societät bey vorkommenden Brand-Schaden ein  
gleich großer Beitrag geleistet werden soll, so scheint  
mir derjenige, dessen mobiles Privat Eigenthum zu  
den weniger beträchtlichen gehört, dabey zu kurz zu  
kommen.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Pa-  
rochien in Rücksicht ihres Ertrags eben so verschle-  
den von einander sind, als es das mobile Eigenthum  
ihrer

ihrer Besitzer in Rücksicht seines Werthes ist. Dem einen gewährt sein Beneficium ein mehr als hinlängliches Auskommen; indessen ein anderer sich bloß kümmerlich durchhelfen muß. Das Eigenthum des einen ist in Betreff seiner Bibliothek, seiner zum Theil kostbaren Meubles, des Bleib Standes, und vielleicht auch des Getreide-Vorraths sehr ansehnlich; da der andere froh ist, wenn es ihm an den unentbehrlichsten Haus- und Wirthschafts-Geräthen nicht fehlt, und er von einem Jahr zum andern ausreicht.

Man nehme nun an: das Eigenthum des erstern werde entweder ganz, oder größtentheils ein Raub der Flammen, so werden auch die Beiträge für ihn weit beträchtlicher ausfallen, als wenn dies Unglück den letztern betroffen hätte. Denn wer nicht viel hat, kann nicht viel verlieren. Gleich große Beiträge bey ungleichem Eigenthum haben allerdings zur Folge: daß der minder bemittelte zwar eben so viel zahlen muß, als der wohlhabendere, aber weniger als dieser bey ihm treffendem Brandschaden erhält.

Wäre es demnach nicht gerathener, wenn die Societät in Classen eingetheilt, und in diesen ein steigender Beitrag geleistet würde?

Ich wage es, hierüber einen Plan zur Prüfung vorzulegen.

Es

Es werden unter den Theilnehmern der Special-Fener-Societät 3 Classen errichtet. Der bestimmte Beitrag in der 1ten Classe ist 1 Rtl.

|   |   |                    |   |         |
|---|---|--------------------|---|---------|
| - | - | in der 2ten Classe | - | 16 ggr. |
| - | - | in der 3ten Classe | - | 8 ggr.  |

Verunglückt ein Mitglied der 1ten Classe durch Brand; so erhält es von jedem Individuo der 1ten Classe 1 Rtl.

|   |   |   |                 |   |         |
|---|---|---|-----------------|---|---------|
| - | - | - | der 2ten Classe | - | 16 ggr. |
| - | - | - | der 3ten Classe | - | 8 ggr.  |

Trifft das Unglück ein Mitglied der 2ten Classe, so erhält es von jedem Individuo der 1ten Classe 16 ggr.

|   |   |   |                 |         |
|---|---|---|-----------------|---------|
| - | - | - | der 2ten Classe | 16 ggr. |
| - | - | - | der 3ten Classe | 8 ggr.  |

Ist endlich ein Mitglied der 3ten Classe zu entschädigen, so erhält selbes von den Individuis aller 3 Classen 8 ggr.

Ist der erlittene Brand-Schaden größer, als die zu erhaltende Beiträge, so wird von den Individuis aller 3 Classen ein verhältnismäßiger Nachschuß geleistet. Wenn der Nachschuß der 1ten Classe 6 ggr. oder  $\frac{1}{2}$  des bestimmten Beitrags macht, so ist der Nachschuß der 2ten Classe 4 ggr. und jener der 3ten Classe 2 ggr.

In der 1ten Classe ist der höchste Nachschuß 8 ggr. In der 2ten und 3ten Classe aber geht selber nur so weit, bis er inclusive der bestimmten Bei:

Beiträge) nahe an jene Summe reicht, welche ein Mitglied der vorstehenden Classe durch die bestimmten Beiträge zu erhalten hat. 3 R. Die Summe der bestimmten Beiträge aller 3 Classen machte für ein Mitglied der 1ten Classe 300 Rthlr., so ist der höchste Schaden-Ersatz für ein Mitglied der 2ten Classe 299 Rthlr., und wenn die Summe aller bestimmten Beiträge für ein Mitglied der 2ten Classe 200 Rthlr. ausmacht, so kann der höchst mögliche Schaden-Ersatz für ein Mitglied der 3ten Classe nur 199 Rthlr. betragen.

Für die H. H. Capellane wird durch alle 3 Classen ein bestimmter Beitrag von 4 ggr. ohne einigen Nachschuß angesetzt, und auch sie sind ihrerseits bei vorkommenden Brandschaden zu diesem Beitrag a 4 ggr. verpflichtet; es sey denn, daß einer oder der andre aus ihnen, durch den Werth seines Eigenthums bewogen, in eine der oben erwähnten 3 Classen zu treten beliebte; denn in diesem Falle liegen ihm auch die damit verknüpften Verbindlichkeiten ob.

Sollte dieser Plan auch manchem andern zweckmäßiger nachstehen, so wird er doch wenigstens als Beweis dienen, daß ich zur Beförderung der guten Sache nach Kräften mitzuwirken wünsche. Ich erwarte übrigens die Errichtung der vorgeschlagenen Feuer-Societät mit Sehnsucht, und werde ihr mit Vergnügen beitreten.

Kölnig den 19. May 1805.

W e u d e r,  
Pfarrer.

## Convents-Protocoll aus dem Volfenhan- ner Archipresbyterat.

Actum Blumenau den 27sten May 1805.

Nach vorschriftsmäßig geschehener Insinuation wurde unterm heutigen Dato das jährliche Convent in der Behausung des Erzpriesters Münzer gehalten.

Nachdem des Herrn Administratoris von Neuenau Herr P. Abraham Hovogel Hochw. das Anniversarium pro def. Concircularibus gehalten hatte, wurde sich über die hohen Verordnungen besprochen, und zur fernern Observation befohlenermaßen ermuntert.

1) Hiernächst war das dem 1sten Hefte des 1ten Jahrganges des Diöcesan-Blattes beygelegte anonymische unfrankirte Schreiben an die Diöcesan-Blatts Redaction ein Gegenstand der Deliberation.

Die sämtlichen Concirculars des Volfenhaner Archipresbyterats finden sich des inhumanen Tones der in dem quäst. Schreiben herrscht, hauptsächlich aber der Arroganz — sich als Repräsentanten der Diöces, wenn auch nur anonymisch aufzuwerfen, gravirt.

Sie sehen das Diöcesan-Blatt als das einzige glückliche Mittel an: den ächten Gemeingeist in der Diöces zu verbreiten, gute Ideen in Umlauf zu bringen, und den schlummernden Sinn für die gute Sache zu wecken.

Und

Und obgleich übrigens ein Anonymus — welcher den Werth literarischer Produkte nicht nach innerem Gehalt, sondern nach Druckbogen zu Silbergroschen abschätzt — der guten Sache mit seinem Urtheil und Unbescheidenheit keinen Eintrag zu thun vermag; so finden es sämtliche Circulares doch unstatthaft solch ein Benehmen — gegen eine von der ganzen Diöces garantierte und authorisirte, D. B. Redaction ungeahndet zu lassen.

Und da der Redaction genug Data an der Hand sind, den anonymischen Schriftsteller ans Licht zu ziehen: so tragen sämtliche Concirculares des Vollenhanner Archipresbyterates bey Einer u. Redaction darauf an:

„den Anonymus zur Rede zu stellen, und ihm sein unlauteres und anmaßliches Gebahren nachdrucksam verheben zu lassen.“

2) Da schon laut vorjährigen Convents-Protocoll dd. 17. April 1804. die Idee einer Lesebibliothek in Vorschlag gebracht, und damals ad deliberandum gebracht worden, so wurde sich in dem dießjährigen Convent dahin geeinigt, in diesem Archipresbyterate eine Bibliothek nach dem Vorschlage des Diöcesan-Blattes II. Jahrganges I. Heftes S. 3. zu errichten, die dießfällige Hochwürdigste Approbation einzuholen und das fernere weitige zu veranlassen.

Und obgleich die Herren Capläne Pompei und Peuckert sich offerirten zu diesem Etablissement beizutragen,

zutragen, so wurde ihr Eifer für die gute Sache zwar gehörig gewürdigt; ihnen aber jedoch die unentgeltliche Theilnahme an diesem Institute zugestanden.

3) Der 3te Discussions- Gegenstand war der II. Jahrgang I. Heft des D. B. gethane Vorschlag der Special-Feuer-Societät unter dem Clero.

Es überzeugten sich von der Nützlichkeit und Heilsamkeit dieses Vorschlages alle Anwesende Concirculares, nur bemerkte man, daß

„es schlechterdings erforderlich sey: jedes Mitglied quäst. Special-Feuer-Societät gebe sein Mobiliar-Vermögen auf Pflicht und Gewissen beym Eintritt in die Societät an; wornach man als einem sicheren Maassstabe die Kata p. Cent weise für den Verunglückten abfordern könnte, wo im Gegentheile das Abfordern von jedem Individuo p. 8 oder 4 agr. einer Collectur ähnlich und für den Verunglückten niederbeugend wäre.“

Sämmtliche Concirculares sind also verhältnißmäßig dieser Special-Feuer-Societät, wenn sie zu Stande kommt, beizutreten, und ihr Special-Mobiliars-Vermögen bestimmt mit dem Versprechen anzugeben sich zu der für Verunglückte abzufordernde Kata nach Maassgabe ihres angegebenen Eigenthums zu versehen.

ater Jahrg. 3tes Heft.

II

Da

Da endlich diese Verhandlungen Publicität erhalten müssen, wenn sie realisiert werden sollen, so wurde sofort festgesetzt, dieß Convents-Protocoll in Duplo anzufertigen, eins davon der Redaction des D. B. baldigst einzuschicken, und das andere der Archipresbyterats-Registatur anzulegen.

Von sämmtlichen H. H. Circularen des Wollens-  
hagner Archipresbyterats gelesen, genehmigt, un-  
terschrieben.

Münzer, Erzpriester.

Pompej, Caplan.

Faustmann, Administrator Parochiae.

Peutker, Caplan.

Abraham Hovewel, Pfarrer. (Cisterc.)

Jacobus Rösner, Caplan. (Cisterc.)

Joseph Kaufmann, Pfarrverweser.

Ranger, Pfarrer.

Heydes, Pfarrer.

## Recensionen.

Unterricht in der Religion in Erzählungen und Geschichten. 1. und 2. Bändchen. Von Franz Joseph Majunke, Dr. der Gottesgelahrtheit und der geistlichen Rechte, und Pfarrer zu Oltschin. Mit Genehmigung einer hohen geistlichen Obrigkeit. Auf Kosten des Verfassers, 35. und 56. S. in 8. Breslau 1805. gedruckt in der Fürst-Bischöflichen Kreuzerschen Hofbuch-druckerey. 5 sgr.

Herr Dr. Majunke liefert in vorliegenden 2 Bändchen einen schätzbaren Beitrag zum Religionsunterrichte der Landjugend in Schlesien. Im ersten Bändchen sucht er in 16 Erzählungen die jugendlichen Gemüther auf die Lehren von Gottes Daseyn und der Seele Unsterblichkeit vorzubereiten, und für dieselben empfänglich zu machen. Im zweiten Bändchen thut der Herr Verfasser dasselbe für die Sittenlehre in 38 Erzählungen, ganz nach der Ordnung des Dekalogus.

Es gesteht, daß ihm das 2te Bändchen noch besser gefallen habe, als das erste; auch mit dar-  
um, weil er meistens schon aus der Schrift des  
kannte Parabeln und Geschichten in einer für Kin-  
der ganz faßlichen Sprache vorgetragen fand. Es  
ist unverkennbares Vortheil, wenn das Kind eine

him sonst trockne Lehre in Gleichnissen und Beispielen verständlicher, und, so zu sagen, mit mehr Saft empfängt. Das sinnliche Gemüth des Kindes behält die Geschichte, und mit ihr die darinn enthaltene Lehre um so sicherer, wenn an die Geschichte nur Fabel ist; und wie viel mehr, wenn es erfährt, daß die Geschichte wahr ist. Der historische Unterricht in der Religion ist vielfältig für den besseren gehalten worden.

Der Herr Verfasser sucht beim ersten Unterrichte der Kinder jede Methode gangbar zu machen, der sich der erste und weiseste Lehrer unserer Religion selbst bediente; und schon dieses allein ist gewiß ein vortrefflicher Gedanke.

Wenn sich auch der Herr D. nicht in einer Vorrede über die Absicht seiner Schrift erklärt, so glaubt N. doch mit Grunde behaupten zu können, daß seine jedem Religionslehrer in der Stadt sowohl als auf dem Lande nützlich werden könne, wenn er seinen Vortrag nur nach jedesmaligem Lokale und Personale zu modifiziren versteht. Der Herr Verf. scheint dieses in seiner Gewalt zu haben, indem er sich sogar lieber der Provinzialausdrücke bedient, so lange diese dem Kinde geläufiger sind, als die reinen, sonst allgemein bekannten. Wo er sie braucht, stehen sie überall am rechten Orte; denn man muß nie vergessen, daß er mit Kindern vor Lande redet. Der Stadtkinderlehrer mag wieder andere auch bessere brauchen, aber allemal solche, welche seine Kinder verstehen; dagegen wird der H. B. so wenig einwenden, als N.

Ob

Ob sich hier und da nicht gewähltere Ausdrücke und Wendungen hätten finden lassen, mag die Aesthetik entscheiden; das Diöcesanblatt hält sich für berechtigt nur auf die Hauptsache zu sehen; und diese ist nach des N. Dafürhalten gut und empfehlenswerth. Selbst in Familien würde diese Schrift ein sehr nützlichcs Lesebuch zur Wiederholung der nothwendigsten Religionswahrheiten seyn, und guten Hausvätern würde es Veranlassung geben, die Jünger auf eine nützliche Art mit Erzählung ähnlicher Begebenheiten aus ihrer eignen Erfahrung zu unterhalten.

In welchen Verhältnissen steht der Geistliche gegen den Schullehrer? Von einem katholischen Pfarrer der Breslauer Diöces.  
Cuique Suum. Liegnitz und Leipzig,

1805.

Eine kleine lesenswerthe Schrift. Sie enthält, außer einer kurzen Vorrede, nur 94 Seiten. Der Verfasser, der in seinem Wirkungskreise auch ein fleißiger Beobachter dessen, was um ihn vorging, gewesen zu seyn, und dabey traurige niederschlagende Erfahrungen gemacht zu haben scheint, spricht mit Wärme für die Nothwendigkeit der besseren Würdigung des Schulmanns. Daß dabey dem Geistlichen sein Ansehen nicht gefährdet werde, zeigt er in den ersten 5 SS. in welchen er ihn als Volkslehrer, Philosophen, und besonders Psychologen,

u 3

und

und als Gewissensrath aufstelle. Besonders verdient nach des R. Dafürhalten der 3. und 4. S. Beherzigung. In 5 folgenden SS. stellt er den Schullehrer in seinen Eigenschaften auf. Er muß 1. ein mit nöthigen Kenntnissen versehener Mann, 2. fähig zum Rathesfiren, 3. Jugendlehrer, 4. Erzieher der Jugend seyn.

In allen diesen Abschnitten nun zeigt sich der Verf. den R. nicht kennt, und daher desto unfangner beurtheilen kann, durchaus nicht als bloßer Tadler des bisher Fehlerhaften, sondern als Sachkenner, der die Pflichten der Bedürfnisse des Seelsorgers sowohl als des Schulmanns bis auf den Grund durchschaut.

Er sagt in diesen wenigen Abschnitten so viel Unterrichtendes für Beide, und mit so belebter Hoffnung für die Zukunft, daß es wohl nur Wenigen reuen kann, sich diese kleine Schrift angeschafft zu haben.

**Predigten, und Predigtentwürfe auf alle Sonn- und Festtage des Jahrs.** Vom Verfasser der Gelegenheitsreden fürs Landvolk. I. Theil. Auf die Sonntage und hohen Feste. Salzburg, 1800. gr. 8.

Dieser I. Theil enthält nach der Ordnung des Kirchenjahrs 58 Vorträge, meistens freilich nur Ent-

Entwürfe, die aber doch jeden befriedigen werden, der nicht gewöhnt ist bloße opera operata vorzutragen, sondern jeden Fund für seine Zuhörer zweckmäßig zu benutzen versteht. Manchem fleißigen Selbstarbeiter dürften vielleicht oft Entwürfe willkommen seyn, als ganz ausgeführte Predigten, weil er jene desto unbefangener nach seiner Art, und nach den Bedürfnissen seines Publikums ausführen kann. Einem solchen werden die hier angezeigten gewiß Genüge leisten. Recensent glaubt sich der Mühe überheben zu dürfen, die ganze lange Inhaltsanzeige auszuschreiben, wenn er wenigstens einige der hier behandelten Gegenstände angiebt. Am 1. Adv. Sonnt. Nothwendigkeit des Wachens und Bethens in trübseligen Zeiten. Am Sonnt. nach dem Neujahr: Von der Furcht vor bösen Menschen. Am 1. Sonnt. n. heil. 3 Könige: Erinnerungen an Eltern ihre zuhörenden und fragenden Kinder betreffend. Am 6. Sonnt. n. Ep. Daß aus etwas Kleinem etwas Großes wird, und mit Wenigem viel ausgerichtet werden kann. — Aus der Natur und Erfahrung erläutert. Am 3. Fastensonnt. Kann man weder Freund noch Feind seyn? Am 1. Sonnt. n. Ostern: Ueber das Glücken. Am 2. Sonnt. n. Pf. Von denen, die durch Gottes Güte die besten Tage haben könnten, und sie doch nicht annehmen. Am 10. Sonnt. n. Pf. Hochmuth kommt vor dem Fall. Am 11. S. n. Pf. Unsere Pflicht beim Anblick gebrechlicher Menschen. Am 12. S. n. Pf. Ueber das Sprichwort: Ein jeder für sich, Gott für alle. Am 18. Gedanken sind nicht zollfrey. Am

Am 21. Ueber das Sprichwort: Vergeben ist nicht vergessen. Am 22. Von der versteckten Feindseligkeit.

Aus diesem Auszuge ist abzunehmen, für welches Publikum der Verfasser arbeitete, und wie sehr es ihm um Nützlichkeit seiner Vorträge zu thun sey. Seine Eintheilungen sind richtig, ungezwungen, und deutlich; und R. glaubt Dank zu verdienen, wenn er diese Predigten und Predigentenwürfe empfiehlt.

9.

## Nachrichten.

### Verordnung.

In einigen Kreisen Oberösterreichs hat sich vor einiger Zeit eine sogenannte Benediction contra morbum rabidi canis eingeschlichen. Da diese Benediction von der Kirche nicht genehmigt ist, vielen Unfug enthält, und der Gebrauch derselben bey dem Volke in Hinsicht seines physischen Wohls großen Nachtheil veranlassen kann, so hat das Fürstbischöfliche General-Vicariat-Amt, sogleich als es hievon Nachricht erhalten, mittelst einer unterm 29sten März d. J. in das Oppelsche Archidiaconat erlassenen Currende den Gebrauch dieser Benediction unter Androhung der Kirchenstrafen inhibirt.

### Besuch der Schulen und Wiederholungsfunden.

Unter den mannigfaltigen Hindernissen, welche sich der Bildung der Jugend in öffentlichen Unterrichts-

richtsanstalten entgegenstellen, ist dieß unstreitig eines der allergemeinsten und wichtigsten, daß sowohl die Schulen als Wiederholungsfunden von einem großen Theile der hiezu verpflichteten nicht gehörig besucht werden. Um so erfreulicher ist es für den Freund des Guten, wenn sich ihm hie und da Beyspiele von Dominien, Ortsobrigkeiten, Eltern und Kindern darstellen, die sich durch besondern Eifer für den gehörigen Besuch des öffentlichen Unterrichts auszeichnen. Mögen hier einige solcher Beispiele Platz finden.

In der Frankensteiner Inspection war es den letztverflossenen Winter wegen denen mit Schnee angefüllten Wegen an manchen Orten nicht möglich, daß die Kinder die Schule besuchten. Einige Eltern fuhren daher ihre Kleinen auf Schlitten dahin, andere trugen sie auf dem Rücken in die Schule.

In den meisten Orten sind bey der gegenwärtigen Theuerung die öffentlichen Unterrichtsanstalten noch schlechter als sonst frequentirt worden, indem die Kinder ihren Eltern zu Hause nach Kräften helfen müssen, durch Arbeiten das nöthige Brod zu verdienen. In Prauss Strehlenschen Kreises erschießen indessen auch durch diese Zeit die fast durchaus armen Kinder in größter Anzahl in der Schule, weil sie durch die Wohlthätigkeit des Domini des Herrn Grafen von Cylerothin unterstützt worden, der für jeden Monath vom März bis zur Erndte d. J. 100 Flor. zur Vertheilung unter seine dasigen armen Unterthanen angewiesen hat.

In Strößen besucht der Herr Stadtschamarrer Fohse, welcher sich überhaupt durch die thätigste Verwenbung für die Aufnahme der dortigen katholischen Schule rühmlichst auszeichnet, und dem die Fürstbischöfliche Schul-Commission deshalb durch ein besonderes Schreiben ihren Dank bezeuget hat, selbst zuweilen die Wiederholungsstunden, um ihren fleißigen Besuch, von Seiten der hiezu verpflichteten Jugend zu befördern. Auch verdient es hier bemerkt zu werden, daß die dasigen Augustiner-Ordens-Geistlichen das Beste der Orts-Schule mit vielem Eifer zu befördern suchen, und erst vor kurzem, um die Anstellung eines nöthigen Adjuvanten zu erleichtern, sich selbst erbothen haben, dem anzulegenden Schulgehülfen die Kost Mittag und Abend unentgeltlich abzureichen.

In Trebnitz erscheinen auch viele verehrliche Personen in den Wiederholungsstunden.

In Slawkow in Neuschlesien wurden voriges Jahr 160 zum Besuch der Wiederholungsstunden verpflichtete Personen gezählt, es erschienen aber deren größtentheils weit mehrere, und zumeilen bis 300.

In Loßwitz Böhlanischen Kreises ließ es sich bey Einführung der Wiederholungsstunden der Scholze Stober vorzüglich angelegen seyn, die jungen Leute zum Besuch derselben anzuhalten. Es war jedesmal ein Schulvorsteher, der zugleich Gerichtsman ist, gegenwärtig, um für die erforderliche Ordnung und Ruhe zu sorgen.

In

In Rottwiz Breslanischen Kreises haben sich in einem der nächstverflossenen Winter, Kinder die schon aus der Schule entlassen sind, und während des Tags keine Muse zum Lernen hatten, Pächter gekauft, sind damit Abends zu dem Schullehrer des Orts gekommen, und haben ihn um Unterricht gebethen.

Der brave Lehrer Anton Klisch, welcher sich seine Berufspflicht eifrig angelegen seyn läßt, nahm sie bereitwillig auf, und ertheilte ihnen ungeachtet seines Alters noch zur Abendzeit Unterricht.

#### Herabgesetzter Bücherpreis.

Um die Anschaffung des im 2ten Hefte dieses Jahrgangs S. 196. empfohlenen polnischen Gebethbuchs zu erleichtern, und solches dadurch gemeinnütziger zu machen, hat die Buchhandlung Johann Friedrich Korn des ältern in Breslau, den bisherigen Padenpreis von 15 sgr. auf 10 sgr. herabgesetzt, wofür es nun jeder erhalten kann.

#### Baumzucht.

Ich glaube, daß es den Liebhabern der Baumzucht angenehm seyn wird, folgenden Versuch zu erfahren:

Im Herbst 1803 legte ich Nessel: Birn- und Kirscherne, diese kamen wie gewöhnlich im Frühjahr 1804 zeitlich auf. Da sie zu dichte und unregelmäßig standen, auch das Unkraut zwischen ihnen so häufig hervorkam, daß es ohne Beschädigung

gung der Pflänzchen kaum hätte ausgerissen werden können; so nahm ich mir vor diese erst aufgegangene Pflänzchen, auf andere frisch umgegrabene und von allem Unkraut gereinigte Beete zu verpflanzen, und bald in gehörige Ordnung 5 bis 6 Zoll auseinander zu setzen. Die Zeit dazu wählte ich gegen Abend, um die zarten Pflänzchen dem Drucke der Sonne zu entziehen. Beym Herausheben derselben, welches mit Hilfe eines langen Messers geschah, um die Wurzel nicht zu beschädigen, bemerkte ich, daß die Natur ihre meiste Kraft auf die Erzeugung der Pfahlwurzel anwende. Dies brachte mich auf den Gedanken, diese Kraft auf die Erzeugung der Seitenwurzel zu lenken; Um diese Absicht zu erreichen, schnitt ich mit einer Scheere einem jeden Pflänzchen die Pfahlwurzel halb ab, versetzte es auf das neu zugerichtete Beet in die Ordnung, und begoß es bald, damit sich die Erde an die zarte Wurzel ansetzen könnte, und diese bald Nahrung bekäme.

Mit Freude sah ich, daß kein einziges Bäumchen durch die Verletzung umgekommen sey, vielmehr standen alle recht frisch da, und binnen 14 Tagen hatten alle im Wachsthum ansehnlich zugenommen. Um mich nach dieser Zeit zu überzeugen, ob durch das Abschneiden der Pfahlwurzel die Natur ihre Kraft zur Erzeugung der Seitenwurzeln angewendet habe, hob ich einige von den neuversetzten Pflänzchen behutsam an, und mit Vergnügen ersah ich, daß an jedem Bäumchen aus der abgeschnittenen Pfahlwurzel viele Seitenwurzeln hervorkamen.

Ich setzte diese wieder in die Erde, und ihr Wachsthum wurde dadurch nicht gehindert.

Diese Bäumchen wuchsen so schnell, daß einige  $\frac{3}{4}$  Ellen hoch, und dicker als die stärkste Gänsepose durch die 4 Monate geworden sind, und ich sie im Augusto alle oculiren konnte. Die eingesetzten Jungen sind auch an allen vollkommen bekleibt, indem die Stämmchen im besten Saft waren.

Dieser wohlgelungene Versuch brachte mich auf die Idee, daß man vielleicht auf diese Art auch Baumschulen von wilden aber sehr nützlichen Bäumen als Eichen und Buchen behandeln, und schneller zum Wachsthum bringen könnte. Ich wollte einen Versuch in diesem Herbst machen, aber bey aller angewandten Mühe konnte ich in diesem Jahre keine gesunde, reife Eichel zum stecken bekommen.

Rogerte den 2ten December 1804.

Franz Massell.

Schulen-Inspector des Oels-Trebnitzschen Kreises, und Curatus zu Rogerte.

### Todesfälle.

Den 18ten April starb Joseph Müller, Can. reg. des Fürstl. Stifts auf dem Sande zu Breslau und Probst in Kreidel.

Den 1sten May David Halama, Vicarius Senior bey der Collegiat-Kirche in Rattibor.

Den 4ten May Anton Rottler, Can. reg. des Fürstl. Stifts am Sande zu Breslau und Subprior.

Den

Den 22ten May Valentin Grobelsky, Pfarrer zu Rochlow in Südprenßen.

Den 31sten May Johann Nepomuck Eucher, Prälat des Kreuzstifts zu Reisse.

Den 21sten Junius Felix Thoma, Can. reg. des Fürstl. Stifts am Sande zu Breslau und Curatus zu U. L. Fr. daselbst.

Im Juny der emeritirte Capellan Ignaz Wöner in Vockau.

### Aufstellungen und Beförderungen.

Im Junius.

Der Capellan Joseph Wicher in Leschnitz, zum Administrator in Wieschowa.

Der Can. reg. des Fürstl. Stifts am Sande Johann Gröger, zum Curatus bey der Stiftskirche zu U. L. Fr.

Im Julius.

Der Professor am Gymnasio zu Großglogau Johann Gärtner, zum Prälaten Cantor und Canonicus bey dem Collegiatstift daselbst.

Der zeitherige Administrator in Lubom Georg Rönigert, zum Administrator der Marien-Commuende-Kirche in Altzülz.

Der Administrator in Altzülz, Isidor Koyan, zum Local-Capellan in Poppelan.

Der Capellan Joseph Wyelucha, zum Administrator in Gierastowitz.

Im

Im August.

Herr Emanuel von Schimonöky, Bischof zu Zerow, Beybischof und Vicarius Generalis der Breslauer Diöces, Prälatus Scholasticus des Hochstifts zu Breslau, Prälatus Custos zum heil. Kreuz-Canonicus zu Reisse u. zum Prälaten Decanus bey der Cathedral-Kirche zu Breslau.

Herr Johann von Wostrowsky, Hochstifts-Canonicus zu Breslau, Prälatus Präpositus des Collegiat-Stifts zu Wypeln, Canonicus zum heil. Kreuz, Fürstbischöflicher General-Vicariat, Amts-Rath und Vices-Hofgericht zum Prälaten Decanus bey dem heil. Kreuz.

Der Capellan Carl Schnorpfeil in Hermisdorf, zum Pfarrer in Wolfmannsdorf.

Der zeitherige Capellan Franz Häckel in Jauer, zum Probst des Jungfräul. Stifts in Sprottau und Pfarrer daselbst.

Der Capellan Ludwig Heinze in Proskau, zum Pfarrer in Comprachitz.

Der Administrator Joseph Siedler zu St. Mauritz in Breslau, zum Pfarrer daselbst.

Ortsveränderungen der Capellane.

Im Junius.

Der Capellan Joseph Aust in Sprottau, nach Jauer. Der Weltpr. Franz Scholz, nach Groß-Zellnig.

Im

## Im Julius.

Der Capellan Bruno Kachler in Pohl. Neu-  
kirch nach Proskau. C. Johann Hofsche in Loh-  
nan nach Gleiwitz. Welptr. Philipp Krause, nach  
Trembatschan. Welptr. Mathias Brinsa, nach  
Deutsch-Rasselwitz. Welptr. Franz Fesser, nach  
Lohnau. C. Joseph Zimmermann in Kostenthal,  
nach Kujan, Administrator George Blaschke in La-  
banth, nach Pohl. Neukirch. C. Franz Böhm in  
Deutschrasselwitz nach Kostenthal. C. Paurer  
Golla in Kujan, nach Klein-Streblitz. Welptr.  
Christian Schön, nach Deutsch-Wartenberg. C.  
Carl Runze in Riegersdorf, nach Bösdorf. C.  
Heinrich Beutel in Deutschkamm, nach Prausnitz.  
C. Caspar Elsner in Langenbielan, nach Landeshutt.  
C. Joseph Schwabe in Bösdorf, nach Progan.  
Welptr. Joseph Jänicke, nach Borkendorf. C.  
Anton Birambo in Landeshutt, nach Wahren. C.  
Franz Richter in Landeshutt, nach Krinitz. C.  
Franz Müller in Deutsch-Wartenberg, nach Kle-  
gersdorf. C. Franz Pache in Prausnitz, nach Lan-  
genbielan. C. Franz Klose in Borkendorf, nach  
Deutschkamm. Welptr. Franz Dürr, nach Lan-  
deshutt. Administ. Johann Krautwald in Wels-  
mannsdorf, nach Hermisdorf. C. Alois Ernt in  
Gloschau, nach Peterwitz. Welptr. Anton Sila,  
nach Opatorow.

In

## In der Grafschaft Glatz.

## a) Todesfälle.

1804.

Den 8ten Julius Joseph Stein, Pfarrer in  
Neurode, alt 63 Jahr.

Den 9ten August Wenzel Tomascheck, Pfar-  
rer in Deutsch-Escherbeney, alt 72 Jahr.

Den 2ten September Johannes Kühnel,  
Professor emeritus und Regens des Seminariums  
zu Glatz, alt 77 Jahr.

Den 6ten December Johannes Fleßer, Pfarrer  
Administrator zu Deutsch-Escherbeney, alt 52 Jahr.

1805.

Den 12ten Januar Johannes Seppelt, Al-  
tarist zu Landeck, alt 72 Jahr.

Den 31sten May Thaddeus Stettmeyer,  
Pfarrer zu Altomnitz, alt 74 Jahr.

b) Anstellungen, Beförderungen  
und Ortsveränderungen.

Der Pfarr-Administrator Ignaz Heinrich zu  
Eysersdorf, zum ersten Pfarrer daselbst. Der  
Welpriester Franz Fellmann aus Glatz, zum Ca-  
pellan in Eysersdorf. Der Pfarrer Johannes Heinze  
zu Ludwigsdorf, als Pfarrer nach Neurode. Der  
Local-Capellan Peter Nibel in Königswalde, als  
2ter Pfarrer. 3tes Hft. F Pfarr.

Pfarrer nach Ludwigsdorf. Der Capellan Franz Strauch in Neuode, zum Pfarr-Administrator in Königswalde. Der Capellan Anton Bildenhof in Mittelsleine, als solcher nach Neuode. Der Capellan Anton Kube in Rißlingswalde, zum Pfarr-Administrator daselbst. Der Welpriester Aloys Gauglitz zum Cooperator in Mittelswalde. Der Capellan Carl Stehr in Schreckendorf, zum Cooperator in Thamborf. Der Welpriester und Erzieher der jungen Herrn Reichsgrafen von Stillsfried Johannes Hauck, zum Pfarrer in Deutsch Ischerbeney. Der Capellan George Müller zu Predmos in der Osmüher Diöces zum Capellan nach Deutsch Ischerbeney. Der Welpriester Johannes Einzel von Glas, als Capellan nach Rengersdorf. Der Welpriester Aloys Einzel von Glas, als Capellan nach Mittelsleine. Der Welpriester Carl Töpfer von Glas, als Capellan nach Wilhelmsthal. Der Capellan Anton Hütter in Grafenort, zum Pfarrer in Altomniz. Der ehemalige Capellan Joseph Werner in Efersdorf, zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrtheu Rothwaltersdorf. Der Welpriester Franz Volkmer aus Efersdorf, zum Capellan nach Rißlingswalde.

## Verzeichniß der Subscribenten.

(Fortsetzung.)

Herr Brehm, Capellan in Cosel.

- P. Gerstenberger, Guardian des Minoritten-  
Convents in Cosel.
- Sigler, Creuzherr aus dem Stifte zu Melise.
- Hirschmeyer, Pfarrer in Friedland.
- Hudn, Can. reg. Capellan in Raumburg am  
Bober.
- Kasantke, Capellan in Pohn. Bartenberg.
- Kliche, Can. reg. Capellan in Friesniz.
- Lenschner, Can. reg. Curatus in Altkirch.
- Wagner, Pfarrer in Schöbzig.
- Masselt, Kreis-Schulen-Inspector und Cu-  
ratus in Koczerke.
- Mosch, Kreis-Schulen-Inspector, Erzprie-  
ster und Pfarrer in Bralin.
- Nieche, Pfarrer in Rursdorf.
- Niering, Pfarrer in Schildau.
- Nitsche, Pfarrer in Borkendorf.
- P. Römeier, Prier des Dominicaner-Con-  
vents in Groß-Slogau.
- Olick, Pfarrer in Krappitz.
- Olick, Mitglied des Stifts zu St. Vincenz  
und Pfarrer in Würben.
- Ossmanzif, Pfarrer in Haatsch.
- Otto, Capellan in Suhrau.

- Herr Dubert, Pfarrer in Oberherzogswalde.  
 — Pampuch, Pfarrer in Sczedrczif.  
 — Pampuch, Pfarrer in Radziunz.  
 — Pampuch, Weltpriester.  
 — Pantke, Pfarrer in Cameſe.  
 — Paquot, Pfarrer in Hohenfriedeberg.  
 — Parniske, Erzprieſter, Kreis: Schulen: Inſpector und Probst in Schwiebus.  
 — Parol, Erzprieſter und Pfarrer in Toſt.  
 — Paſchowsky, Capellan in Liebenſthal.  
 — Paul, Canonicus, Erzprieſter, Kreis: Schulen: Inſpector und Curatus in Oppeln.  
 — Pawelek, Erzprieſter, Kreis: Schulen: Inſpector und Pfarrer in Ujeſt.  
 — Pawelek, Capellan in Friedland.  
 — Pawera, Curatus in Trachenberg.  
 — Pelican, Erzprieſter und Pfarrer in Gletwiß.  
 — Pelka, Pfarrer in Meleſchwiß.  
 — Peſchel, Pfarrer in Groß: Pramſen.  
 — von Peſchke, Pfarrer in Schwammelmwiß.  
 — Pegold, Canonicus, Aſſeſſor des K. V. Commiſſariats und Dohnmprediger in Großglogau.  
 — Pegold, Stadtpfarrer in Namslau.  
 — Peucker, Pfarrer in Kolzig.  
 — Peuckert, Mitglied des Stifts zu Leubus.  
 — Pfeffer, Capellan in Hertwigswalde.  
 — Plegza, Local: Capellan in Ciecierzin.  
 — Piſchniak, Erzprieſter und Stadtpfarrer in Milieſch.  
 — Piſchniak, Pfarrer in Goſchütz.  
 — Piecſzan, Capellan in Altendorf.

Herr

- Herr Pitteſ, Administrator in Dittmerau.  
 — Pittſch, Pfarrer in Küſchmalz.  
 — Pogrzeba, Pfarrer in Zielazna.  
 — Pohl, Pfarrer in Tſchirnau.  
 — Polomſky, Pfarrer in Lohſau.  
 — Polonius, Capellan in Rybnik.  
 — Pompei, Capellan in Blumenau.  
 — von Porembſky, Pfarrer in Benkowitz.  
 — Porlak, Pfarrer in Falkenhayn.  
 — Poſka, Erzprieſter und Pfarrer in Goſtitz.  
 — Potempa, Erzprieſter und Pfarrer in Lubliſch.  
 — Poſnalet, Pfarrer in Pſtronzna.  
 — Preiſſer, Can. reg. Pfarrer in Schönbrunn.  
 — Preuß, Pfarrer in Priſſelmwiß.  
 — Preuß, Pfarrer in Renmark.  
 — Preuß, Can. reg. Prediger zum heil. Geiſt in Sagan.  
 — Priſſmayer, Canonicus, Kreis: Schulen: Inſpector und Stadtpfarrer in Schweidnitz.  
 — Priſſel, Capellan in Fürſtenau.  
 — Prock, Ord. Ciſterc. und Pfarrer in Baiſen.  
 — Przibilla, Pfarrer in Rochlowitz.  
 — Puge, Pfarrer in Hirschberg.  
 — Raback, Prälatus Decanus zu Rattibor und Pfarrer in Bauerwitz.  
 — Rabe, Pfarrer in Stephansdorf.  
 — Radner, Curatus in Harpersdorf.  
 — Radeck, Pfarrer in Buſchtau.  
 — Rampf, Curatus in Parchwitz.  
 — Raſke, Local: Capellan in Jarischau.  
 Das Ciſtercienſer: Stift in Randen.

K 3

Herr

Herr von Reinbaben, Pfarrer in Leschnitz.

- Reiner, Capellan in Lahn.
- Renisch, Capellan in Ebersdorf. (Gr. Glaz.)
- Reissner, Erzpriester und Pfarrer in Rybnitz.
- Reissner, Pfarrer in Belf.
- Reitenhard, Pfarrer in Neustadt.
- Reither, Mitglied des Stifts zu St. Vincenz und Pfarrer in Kossenbluth.
- Renner, Pfarrer in Schalkowitz.
- Rhönisch, Pfarrer in Kunzendorf.
- Richter, Pfarrer in Schabenu.
- Riedel, Prior des Fürstl. Stifts zu St. Vincenz in Breslau.
- Rieger, Capellan in Peterwitz.
- Rinke, Capellan in Trembatschau.
- Ritter, Can. reg. und Capellan in Dullig.
- Rochowsky, Pfarrer in Leuber.
- Rösch, Commendator in Münsterberg.
- Rösch, Pfarrer in Pogrzebin.
- Rohrbach, Capellan in Habelschwerdt. (Gr. Glaz.)
- Ronge, Hofcapellan in Bruschewitz.
- Ronnert, Administrator in Alt-Zülz.
- Rottmann von Röder, Stadtpfarrer in Glaz.
- von Rucki, Erzpriester und Pfarrer in Kromolow.
- Rude, Subprior und Curatus zu St. Mathias in Breslau.
- Rudel, Pfarrer in Schmellwitz.
- Rudolph, Capellan in Miersdorf.
- Rupp, Ord. Cisterc. und Pfarrer in Reichenau.

Herr

Herr Rupprich, Can. reg. und Curatus in Zobten.

- Ruske, Mitglied des Stifts zu St. Mathias in Breslau und Pfarrer in Löffowitz.
- Sadiel, Mitglied des Stifts zu St. Mathias in Breslau und Vice-Curatus daselbst.
- von Salisch, Capellan in Groß-Glogau.
- Sander, Pfarrer in Brunzelwalde.
- Sander, Pfarrer in Hennersdorf.
- Schaffars, Pfarrer in Kluttschan.

(Die Fortsetzung folgt.)

Aus der Zahl der Theilnehmer am Dis-  
cessanblatte sind ausgetreten: —

- Herr von Ruffig, Hochstifts Canonicus zu Breslau.
- von Vaczensky, Canonicus zu Großglogau.
- Kroneffer, Canonicus zu Großglogau.
- Rösner, Pfarrer in Jacobskirch.

Dagegen sind während dem IIten Jah-  
gang hinzugegetreten:

- Herr Barth, Stadt- und Universitäts-Buchdrucker in Breslau.
- Czerniechowiez, Studiosus theol. in der Uni-  
versität zu Breslau.
- Klimke, Capellan in Großglogau.
- Krautwald, Capellan in Hermisdorf.
- Dertel, Capellan in Hermisdorf.
- Pech, Alumnus auf dem Dohm zu Breslau.
- Polke, Hofcapellan in Sonnenberg.

Herr

Herr von Rosenberg, Alumnus auf dem Dohm zu  
Breslau.

- Schnalke, Dominicaner: Ordens Curatus zu  
St. Adalbert in Breslau.
- Schnorfeil, Pfarrer in Volkmannsdorf.
- Schuster, Königl. Hof- und Justiz-Commis-  
sions-Rath, Fürstbischöflicher Commissaria-  
r Amts, Notarius und Syndicus Capituli in  
Groß-Glogau.
- Stiller, Kaufmann in Großglogau.
- Graf von Strachwitz, Hochstifts-Canonicus
- Syzpanik, Capellan in Schurgast.
- Seliger, Curatus in Rothschloß.
- Volkmer, Dominicaner: Ord. Prediger in  
Breslau.
- Wander, Pfarrer in Jauer.

Die Herren Erzprieſter erſucht die Redaction  
hiemit ergebenſt und angelegentlichſt, bey Einſen-  
dung der Subſcription's-Gelder für das Diöceſan-  
Blatt zugleich das Nahmen-Verzeichniß derjenigen  
H. H. Subſcribenten für welche bezahlt wird,  
gefällig bezuſchließen; indem ſonſt leicht, beſon-  
ders in Hinſicht der H. H. Capellane bey vorkommen-  
den Verſetzungen, unangenehme Irrungen entſte-  
hen können.

## L e s e b u c h

für  
die obere Claſſe  
der

Katholiſchen Elementarſchulen  
im Herzogthume Schleſien und der  
Graffſchaft Glatz.

Auch unter dem Titel:

Allgemeines Lesebuch  
für Stadt- und Landſchulen  
und bey dem Privat-Unterrichte,  
zunächſt für Schleſien und die Graffſchaft Glatz  
bearbeitet.

Bei der Ueberzeugung, daß die Erſcheinung  
dieſes Werkes nicht bloß im katholiſchen, ſondern  
auch im proteſtantiſchen Schleſien eine freudige  
Aufnahme finden werde, bedarf es nur dieſer Be-  
kannmachung. Und wenn jemals die unterzeich-  
nete Verlags-handlung auf ein Werk der Art, wel-  
ches in ihrer Offizin die Preſſe verließ, mit eigner  
Theilnahme und beſonderer Freude das Publikum  
aufmerkſam machte: ſo iſt das dieſmal der Fall.  
Es erſchien auf Veranlaſſung einer Hochlöbl.  
Königl. Preuß. Katholiſchen Schul-Direk-

tion für Schlefien. Ein neuer und wichtiger Schritt zur Beförderung des Guten, und Dank allen den würdigen Männern, welche mit so redlichem und rastlosem Eifer zu diesem großen Zweck aufs neue wirkten! —

- I. Moralische Erzählungen,
- II. Biblische Erzählungen,
- III. Kenntniß des Himmels,
- IV. Erdbeschreibung,
- V. Naturlehre,
- VI. Der Mensch,
- VII. Die Säugethiere,
- VIII. Von dem Verhalten des Menschen

im gesellschaftlichen Zustande, — das ist der Hauptinhalt dieses Lesebuches. Die Auswahl und die Bearbeitung dieser Gegenstände zeugen für die Brauchbarkeit und die Vorzüge dieses Werkes vor ähnlichen, so wie die Verschiedenheit des deutschen und lateinischen Drucks, Papier, Format und die größte Wohltheilheit — ein und dreißig und ein halber Bogen für zehn Egl. — ein Beweis ist, die Verlagsbandlung habe alles mögliche gethan, um die allgemeine Einführung desselben zu erleichtern und zu befördern.

NB. Dieses Lesebuch soll auch in einer reinen Uebersetzung in polnischer Sprache in zwey Abtheilungen geliefert werden; die erste hat bereits die Presse verlassen, und die zweyte wird gegen Ende September beendigt werden.

Graf und Barth,  
Stadt- und Universitäts-Buchdrucker.

Ferner ist in unserm Verlage erschienen:  
**Topographische Chronik von  
Breslau.**

Jede Woche kommt ein Stück von einem Bogen heraus, 13 Stücke machen ein Quartal, welches künftig immer 3 Kupfer enthalten wird, von denen alle Monate eins erscheint. Bis zum Schluß des ersten Vierteljahrs steht die Subscription auf das Ganze noch offen, indem sich von Neuem so viel Theilnehmer gemeldet haben, daß wir zu einem zweyten Abdruck genöthigt werden. Alsdann können wir aber keine Exemplare weiter verabsolgen lassen, weil der Abdruck sich nach der Zahl derer, die sich melden, richtet.

Zugleich empfehlen wir das zwar schon angezeigte, aber noch nicht allgemein bekannte französische Lesebuch für die niedern Classen der Gymnasien vom Herrn Professor Helbig. Es zeichnet sich vor vielen bereits bekannten Büchern dieser Art sehr vortheilhaft aus, da jene meist Anekdoten enthalten, die nur für kleine Kinder, in einem der Kindermwelt angemessnen Tone geschrieben sind, die kein Interesse für denkende Jünglinge haben, — dieses hingegen ist aus mehreren guten französischen Schriften zusammengetragen, und enthält Anwendungen über die Regeln der Sprache, die der Lehrer doch erklären muß; verschiedene Redensarten, die zur leichtern Uebung im Sprechen dienen, kurze Aufsätze über

wissenschaftliche Gegenstände; einen kurzen Abriss  
aus Demoustiers Götterlehre. Uebrigens ist  
dieses Lesebuch nur für Anfänger bestimmt, da  
weber Briefe noch Gedichte darinn aufgenom-  
men; der Zweck dabey war, mit dem Leichtern  
anzufangen, immer Sachkenntniß mit Wort-  
kenntniß zu verbinden, und bey jedem Aufsatze  
Gelegenheit zu Sprechübungen zu geben. Es ist  
in gr. 8vo 13  $\frac{1}{2}$  Bogen stark, mit einem dazu  
gehörigen Wörterverzeichnisse, einer Conjugati-  
ons-Tabelle der Hülfz. Zeitwörter avoir und être  
versehen, und um den äußerst geringen Preis  
von 10 Sgl. gut gebunden bey uns zu haben.

Graf und Barth,

Stadt- und Universitäts-Buchdrucker.

